

2000.277**Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24)****Auswertung der Vernehmlassung****A. Teilnehmende**

- **Kantonale Behörden**
 - Datenschutz-Kontrollorgan AR

- **Gemeinden**
 - Gais
 - Heiden
 - Herisau
 - Hundwil
 - Lutzenberg
 - Rehetobel
 - Schönengrund
 - Schwellbrunn
 - Teufen
 - Trogen
 - Urnäsch
 - Wald
 - Waldstatt
 - Wolfhalden

- Gemeindepräsidienkonferenz AR
- Gemeindeschreiberkonferenz AR



Appenzell Ausserrhoden

- **Parteien**
 - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden
 - FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
 - Junge Grüne Appenzellerland
 - SP Appenzell Ausserrhoden
 - SVP Appenzell Ausserrhoden
 - Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

- **Anstalten / Unternehmen**
 - Spitalverbund AR, Verwaltungsrat

- **Angestelltenvertretungen**
 - Verbändekonferenz
 - Staatspersonalverband Appenzell Ausserrhoden
 - LAR, Lehrerverband Appenzell A.Rh.
 - VPOD Ostschweiz
 - Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK); vormals Konferenz der Arbeitskräfte der Kantonsschule Trogen

- **Verbände / Organisationen**
 - Travail.Suisse Ostschweiz



Appenzell Ausserrhoden

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- **Kantonale Behörden**
 - Obergericht
 - Kantonsgericht
 - Finanzkontrolle

- **Gemeinden**
 - Bühler
 - Grub
 - Reute
 - Speicher
 - Stein
 - Walzenhausen

- **Parteien**
 - Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden
 - EDU Appenzellerland
 - EVP Appenzell Ausserrhoden
 - Jungfreisinnige Ausserrhoden
 - JSVP Appenzell Ausserrhoden
 - JUSO Regiogruppe AR/AI
 - Grünliberale Partei Appenzellerland

- **Kirchen**
 - Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden

- **Anstalten / Unternehmen**
 - AR Informatik AG



Appenzell Ausserrhoden

- Assekuranz AR
- Sozialversicherungen AR

- **Angestelltenvertretungen**
 - Polizeiverband
 - SBK Sektion St. Gallen Thurgau Appenzell

- **Verbände / Organisationen**
 - Frauenzentrale Appenzellerland
 - Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
 - Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
 - Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
 - Bauernverband AR

Stellungnahmen im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen	
Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Datenschutz-Kontrollorgan AR Ich habe keine Bemerkungen zu dieser Vorlage.</p>	Kenntnisnahme
<p>Gemeinde Gais Von den vorliegenden Unterlagen nimmt der Gemeinderat Kenntnis und er hat hierzu keine Einwände anzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Gemeinde Heiden Der Gemeinderat Heiden begrüsst die angepeilte Teilrevision ausdrücklich. Mit der Änderung der Beitragsteilung zu Gunsten der Arbeitnehmenden wird die gleichzeitige Senkung des Umwandlungssatzes sozialverträglich ausgeglichen. Die tieferen Renten für die jüngeren Versicherten werden dadurch abgefедert und die bestehende Problematik der Umverteilung zwischen den Generationen ein wenig entschärft. Zudem könnte dadurch die Attraktivität der Stellen der öffentlichen Verwaltung im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden und Kantone angeglichen bzw. der bestehende Nachteil aufgehoben werden (SG-Gemeinden 60:40 / Kanton SG 56:44 / Stadt SG 60:40 / AI mehrheitlich 60:40).</p>	Kenntnisnahme
<p>Gemeinde Herisau Der Gemeinderat teilt Ihre Beurteilung, wonach die vorliegende Teilrevision des PKG ein ausgewogenes und nachvollziehbares Gesamtpaket darstellt. Mit der Teilrevision wird die Attraktivität der Arbeitgebenden und der PKAR gesteigert, die finanzielle Stabilität der PKAR nachhaltig gestärkt und die Arbeitnehmenden werden bei den Beiträgen entlastet.</p>	Kenntnisnahme



Appenzell Ausser Rhoden

Die vorgeschlagenen Anpassungen

- Änderung der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- Anpassung der Risikobeiträge und Erhöhung des Rahmens für Sparbeiträge
- Anwendung des Leistungsprimats für Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung
- Aufhebung der Begrenzung der Verwaltungskosten
- Einführung der Möglichkeit für die Verwaltungskommission bei bundesrechtlichen Änderungen der Beitragsbemessung angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Härtefälle zu vermeiden

werden vom Gemeinderat begrüsst. Bei der Bestimmung zu den Wahlkreisen (Art. 13 Abs. 1) vertritt der Gemeinderat jedoch eine andere Haltung. Er beantragt, Art. 13 Abs. 1 unverändert zu belassen.

Gemeinde Hundwil

Die Gemeinde Hundwil unterstützt die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausser Rhoden in allen Punkten.

Eine wichtige Frage steht jedoch im Raum:

Werden viele Arbeitnehmer von der Chance Gebrauch machen, regelmässig höhere Beiträge einzuzahlen?

Des Weiteren macht die Gemeinde Hundwil darauf aufmerksam, dass die Umverteilung von 40:60 (AN:AG) auch bei kleinen Gemeinden eine beträchtliche Summe auslöst. Dies darf nicht vergessen werden.

Zusammenfassend erachtet die Gemeinde Hundwil, mit Berücksichtigung der eigenen Inputs und diese aus der Gemeindepräsidienkonferenz AR, die Teilrevision PKG 24 als sinnvoll und zeitgemäss.

siehe Stellungnahme zu Art. 13

Kenntnisnahme

- 1) Das Bedürfnis von wählbaren Sparplänen wurde seitens der versicherten Personen mehrfach geäussert. Das Interesse, die persönliche Vorsorgesituation zu verbessern, zeigt sich aufgrund der Vielzahl freiwilliger Einlagen, die sich im Jahr 2021 auf Fr. 5.0 Mio. summierten. Gemäss Erfahrungen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen dürften mittelfristig – wo möglich – 10 % bis 20 % der versicherten Personen das neue Angebot nutzen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Gemeinde Lutzenberg

Der Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 24), wird zugestimmt.

Gemeinde Rehetobel

Durch die Besserstellung von Lehrpersonen in der Gemeinde gegenüber dem anderen Gemeindepersonal wird der Druck, das geltende paritätische PK-Finanzierungsregime in der Gemeinde Rehetobel demjenigen des Kantons anzupassen, steigen.

Der Kanton AR sollte sich an der Privatwirtschaft orientieren, wo eine paritätische Aufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Norm ist.

Kenntnisnahme

- 2) Die Gemeinden entscheiden selbständig darüber, wo sie ihre Angestellten – abgesehen von den Lehrenden an den Volksschulen – versichern. Aktuell hat knapp die Hälfte der Gemeinden ihre Mitarbeitenden bei anderen Vorsorgeeinrichtungen mit wahrscheinlich unterschiedlichen Vorsorgelösungen versichert. Das Anliegen einer Gleichbehandlung der Lehrpersonen mit dem übrigen Gemeindepersonal ist verständlich. Eine Gleichbehandlung erfolgt aufgrund unterschiedlicher Umwandlungssätze, Verzinsungen usw. bei den verschiedenen bestehenden Vorsorgelösungen bereits heute nicht.
- 3) Auch in der Privatwirtschaft gibt es nicht «die» Vorsorgelösung. Die Vorsorgelösungen variieren in der Privatwirtschaft noch stärker als im öffentlichen Sektor. Etwa ein Siebtel der Arbeitnehmenden dürfte in der Schweiz rein BVG-oder sehr BVG-nah versichert sein. Die restlichen Arbeitnehmenden sind in sehr unterschiedlich ausgebauten Vorsorgeplänen versichert. So ist eine paritätische Beitragsaufteilung in der Privatwirtschaft nicht die Norm (eher zutreffend für den KMU-Bereich). Gemäss Pensionskassenstatistik des BFS wurden im Jahr 2020 schweizweit im Durchschnitt 41.5 % der Pensionskassenbeiträge von den versicherten Personen und 58.5 % von den Arbeitgebenden erbracht.

Im Jahr 2021 wurde die Anstellungsverordnung Volksschule teilrevidiert. Die Einstiegsgehälter und die Besoldungsstufen unterer Einkommen wurden substantiell angehoben. Neu erhalten die Lehrpersonen auf Stufe Kindergarten/Primar CHF 78'800 (vorher CHF 72'000)

Kenntnisnahme

Aktuell steht die Totalrevision des Ausserrhoder Volksschulgesetzes an. Dieses sieht die Arbeitszeitentlastung für alle Lehrpersonen, unabhängig von ihrem Pensum, ab dem 55. Altersjahr vor.

Kenntnisnahme

Durch die Anpassung Art. 5 Abs. 1 der PK-Finanzierung steigen die Kosten der AR Informatik um CHF 117'000. Als Dienstleistungsbezieher ist auch die Gemeinde Rehetobel betroffen und müsste die höheren Kosten durch höhere DL-Bezugskosten mitfinanzieren.

Kenntnisnahme

Mit einer Verzinsung von 4 % des Alterskapitals für das Jahr 2021, einem Deckungsgrad von 116.3 % und Wertschwankungsreserven von CHF 173 Mio. per Ende 2020 profitieren die Versicherten von einer soliden PK. Dies muss den Arbeitnehmenden auch etwas Wert sein.

4) Nach einer durchschnittlichen Verzinsung in den Jahren 2011 bis 2020 von 1.65 % (BVG-Mindestzins durchschnittlich 1.38 %) war der Sparzinssatz von 4.0 % im Jahr 2021 überdurchschnittlich (Durchschnitt der Pensionskassen öffentlicher Arbeitgeber: 2.84 % gemäss Pensionskassenstudie der Swisscanto).

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR hatten die angeschlossenen Arbeitgeber per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten zu leisten. Die Arbeitgebereinlage betragen maximal 15'000 Franken pro versicherte Person. Kanton und Gemeinden haben einen substantiellen Finanzierungsanteil für eine attraktive PK vor 4 Jahren geleistet, dies gilt es ebenfalls zu berücksichtigen und nicht schon wieder nachzulegen.

Kenntnisnahme

Konklusion: In der Gemeinde Rehetobel würden nur die Lehrkräfte von der PK-Finanzierungsanpassung profitieren. Wie die Ausführungen zeigen, wurden bzw. werden weitere Massnahmen zugunsten von AR-Lehrpersonen umgesetzt, was das Ungleichgewicht zwischen den Lehrpersonen und anderen Mitarbeitern der Gemeinde als Angestellten der öffentlichen Hand vergrössert. Wird vorliegender Art. 5 PKG AR umgesetzt, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Gemeinde für das restliche Personal nachziehen muss und somit



Appenzell Ausserrhoden

die ausgewiesenen Mehrkosten von CHF 29'000 p.a. ab 2026 gemäss Erläuterndem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (Seite 10) nur ein Teil sind. [->Trogen +TCHF 65 Gmd. Personal und +TCHF 40 Lehrkräfte = +TCHF 100 p.a. ab 2026].

Kenntnisnahme

Art. 5 Abs. 1 PKG gemäss Vernehmlassungsentwurf wird abgelehnt. Die Beiträge sind paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer zu leisten.

siehe Stellungnahme zu Art. 5 und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Gegen die übrigen Gesetzesanpassungen gemäss Entwurf wird nichts eingewendet.

Kenntnisnahme

Gemeinde Schönengrund

Der Gemeinderat lehnt sich an die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz AR an.

Kenntnisnahme

Der grundsätzliche Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes und der demographischen Entwicklung wird anerkannt und unterstützt. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Teilrevision sind ausgewiesen.

Kenntnisnahme

Insbesondere unterstützt werden:

- die Regulierung der Umverteilung von den aktiv versicherten zu den (neu) rentenberechtigten Personen (Anpassung der Höhe des Umwandlungssatzes)
- das Leistungsprimat bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung (Art. 4 Abs. 3)
- die Möglichkeit der Flexibilisierung bei den Beitragsplänen von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden.

Kenntnisnahme

Am meisten Anlass zu Diskussionen gibt Art. 5 Abs. 1 (Beitragsplan der Standardversicherung). Einerseits sieht man die Attraktivitätssteigerung für Arbeitnehmende (Möglichkeit des Sparplanes), andererseits muss man sich bewusst sein, dass dies etwas kostet (indirekte Lohnerhöhung AN). Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Ungleichbehandlung von gesetzlich angeschlossenen (Lehrpersonen) und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden (andere Verwaltungsangestellte) in der gleichen Gemeinde resultieren kann. Insbesondere bei der Umsetzung stellen sich damit noch unbeantwortete Fragen.

siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Gemeinde Schwellbrunn

Der Gemeinderat Schwellbrunn sieht den Handlungsbedarf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR aufgrund der sich stetig verändernden wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung.

Kenntnisnahme

Gemeinde Teufen

In der Gemeinde Teufen sind ausschliesslich die Lehrkräfte bei der PK AR versichert.

Kenntnisnahme

Der grundsätzliche Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG wird anerkannt und unterstützt.

Kenntnisnahme

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf beträgt der versicherungstechnische Umwandlungssatz im Alter von 65 im Jahre 2024 (bei einem technischen Zinssatz von 1.5 %) voraussichtlich ca. 4.8 %. Eine derartige Reduktion des Umwandlungssatzes ist zu überdenken. Bei einem Umwandlungssatz von 4.8 % wird gemäss der Tabelle PAT BVG "Umwandlungssatz und implizites Zinsversprechen" (Stand August/September 2021) mit einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 1.3 % gerechnet, was als sehr tief beurteilt wird.

5) Die Festlegung von Leistungszielen fällt in die Kompetenz der Verwaltungskommission (VK). Der von der VK beabsichtigte Umwandlungsbeitrag von 0.7 % des versicherten Jahreslohns ermöglicht es, den Umwandlungssatz auf 5.0 % anstatt 4.8 % zu reduzieren. Zur Finanzierung des neuen Umwandlungssatzes benötigt die PKAR eine Anlagerendite von ca. 2 %, was gerade etwa der erwarteten Netto-Anlagerendite der PKAR entspricht. Die versicherungstechnischen Umwandlungssätze weichen bei den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen voneinander ab, unter anderem weil die verwendeten Sterbetafeln und die Versichertenstrukturen unterschiedlich sind.

Gemeinde Trogen

Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. wird vom Gemeinderat Trogen ohne Änderungen und Ergänzungen unterstützt.

Kenntnisnahme

Gemeinde Urnäsch

Die Vernehmlassungsunterlagen sind sehr umfangreich und informativ. Der möglichst rasche Handlungsbe-

darf für eine Teilrevision des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes, der demographischen Entwicklung sowie des sich stetig reduzierenden UWS (Umwandlungssatz) (gestützt auf die Teilrevision 2017 Reduktion UWS von 6 % auf 5.4 % bis 2023) mittels einer innert kürzester Zeit weiteren Teilrevision von 5.4 % auf 5 % ab 2024 ist gegeben. Die vorgeschlagene Teilrevision präsentiert sich grösstenteils als fundierte und ausgewogene Lösung. Die Notwendigkeit der erneuten Gesetzesänderung wird erkannt und die Massnahmen grundsätzlich mehrheitlich unterstützt. Die PKAR sowie die Arbeitgebenden müssen ihre Verantwortung gegenüber den aktiv versicherten Personen wahrnehmen und die Umverteilung

- von den aktiv Versicherten zu den Rentenbezügern besser regulieren sowie
- von den jüngeren zu den älteren Arbeitnehmenden zusätzlich eindämmen.

Gemäss separater "*Tabellen Vernehmlassungsantworten*" beantragt der Gemeinderat Urnäsch, für eine noch ausgewogenere Lösung, die Aufteilung der Beiträge bei der Standardversicherung nochmals zu überprüfen. Die vorgeschlagene Lösung mit einer Senkung der Arbeitnehmer-Beiträge auch in Franken wird nicht unterstützt. Es ist wichtig, dass auch für die gesetzlich angeschlossenen Partner eine arbeitgeberverträgliche Lösung mit einem möglichst tiefen Beitragssatz bei der Standardversicherung angestrebt wird (statt wie Vorschlag in der Standardversicherung 40 % AN zu 60 % AG - z.B. 42.5 % AN zu 57.5 % AG). Dies auch in Anbetracht, dass die Arbeitnehmenden der vertraglich angeschlossenen Partner (z.B. Verwaltungsangestellte) möglichst gleich behandelt werden wie die Lehrerschaft (gesetzlich angeschlossene Partner).

Weiter sollten die Beitragssätze der Standardversicherung - auch für alle gesetzlich angeschlossenen Partner – damit sie flexibler festgelegt werden können, nicht auf Stufe Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt werden.

Die Höhe der Summe der Verwaltungskostenbeiträge sollte begrenzt bzw. gedeckelt werden auf 0.5 %.

Gemeinde Waldstatt

... schliesst sich der Gemeinderat Waldstatt vollends der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden an.

Kenntnisnahme

siehe Kommentar 2), Stellungnahme zu Art. 5 und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

6) Die Höhe der Beitragssätze benötigt aufgrund ihrer Bedeutung der gesetzlichen Legitimation.

siehe Stellungnahme zu Art. 7c)

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

Gemeinde Wolfhalden

Der Gemeinderat hinterfragt die Aussagekraft eines reinen Vergleichs der ordentlichen Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), wie auf Seite 6 des Berichts der Verwaltungskommission dargestellt, in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung bei der PKAR. Das Beitragsverhältnis der PKAR mag zwar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 58 % (Arbeitgeber) zu 42 % (Arbeitnehmer) liegen, doch sollten nach Ansicht des Gemeinderates für eine Gesamtsicht auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die gute Deckungssituation der PKAR, welche es ihr (in Kombination mit dem neuen Umwandlungsbeitrag) ermöglicht, aus eigenen Mitteln Abfederungsmassnahmen zu finanzieren, während andere Pensionskassen (zum Beispiel die PKSG) aufgrund von Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben müssen oder mussten.

Vor diesem Hintergrund würde es der Gemeinderat Wolfhalden begrüßen, wenn vorgesehene Beitragsverhältnis bei den ordentlichen Beiträgen zugunsten der Arbeitgebenden nochmals überdenkt würde – zum Beispiel wäre ein Verhältnis von 55 % (Arbeitgeber) zu 45 % (Arbeitnehmer) denkbar.

Weiter schliesst sich der Gemeinderat der Beurteilung der Gemeindepräsidienkonferenz an, dass einer Ungleichbehandlung von gesetzlich und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden der gleichen Arbeitgeberin aufgrund der Möglichkeit unterschiedlicher Betragspläne entgegengewirkt werden sollte.

Risikobeiträge

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Umwandlungsbeitrags. Allerdings beurteilt er dessen Integration in die Risikobeiträge kritisch, da er einerseits den inhaltlichen Zusammenhang nicht ganz nachvollziehen kann und andererseits erachtet er es vor dem Hintergrund, dass dieser Umwandlungsbeitrag aufgrund übergeordneten Rechts alleine durch den Arbeitgeber finanziert werden soll, als fragwürdig, wenn sich eine Erhöhung oder ein Wegfall des Beitrags aufgrund des globalen Beitragsverhältnisses auch auf die Arbeitnehmenden auswirkt (indirekte Mitfinanzierung des Arbeitnehmers).

Das Beitragsverhältnis bei den Spar- und Risikobeiträgen soll aus Sicht des Gemeinderates nicht von der Höhe des Umwandlungsbeitrags abhängen, deshalb soll letzterer von den ordentlichen Beiträgen entkoppelt

7) Vergleiche arbeiten naturgemäss mit Vereinfachungen. Der Einbezug weiterer Kriterien macht den Vergleich komplexer und unverständlicher. Die im Vergleich gewählten Kriterien sind objektiv. Die Situation bei der Pensionskasse des Kantons St. Gallen (sgpk) beispielsweise ist historisch bedingt völlig anders. Der Kanton St. Gallen hat im Jahr 2014 Fr. 215 Mio. und im Jahr 2018 nochmals Fr. 128 Mio. an Einlagen an die sgpk überwiesen.

siehe Stellungnahme zu Art. 5 und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

8) Art. 17 FZG zählt die Beiträge der Versicherten zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten abschliessend auf. Ab 1. Januar 2024 wird ein Beitrag zur Finanzierung von Umwandlungsverlusten für Arbeitnehmende eingeführt.

Das Beitragsverhältnis von 40 % zu 60 % verändert sich bei einem Wegfall des Umwandlungsbeitrages



Appenzell Ausserrhoden

und folglich nicht bei der Festlegung des globalen Beitragsverhältnisses berücksichtigt werden.

Leistungsprimat im Risikobereich

Die Umstellung des Beitrags- auf das Leistungsprimat bei der Risikoversicherung begrüsst der Gemeinderat ausserordentlich. Als positiv erachtet er zudem den Umstand, dass diese Änderung durch den heutigen Risikoeitrag abgedeckt werden kann.

Erhöhung des Rahmens für die Sparbeiträge

Dass der Rahmen für die Sparbeiträge aufgrund der veränderten Gegebenheiten (gesunkene Zinserträge, höhere Lebenserwartung) angehoben werden muss, ist für den Gemeinderat nachvollziehbar. Allerdings mutet es etwas an, dass die dabei die Kosten für die Arbeitnehmenden sinken, während die Arbeitgebenden erhebliche Mehrkosten zu tragen haben.

Aufhebung Begrenzung Verwaltungskosten

Für den Gemeinderat ist die Notwendigkeit für die Aufhebung einer Obergrenze für die Verwaltungskosten nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungskosten sollen in einem raisonnablen Verhältnis zum versicherten Verdienst gehalten werden. An einer Obergrenze soll deshalb festgehalten werden. Gegen deren Anhebung hat der Gemeinderat in Anbetracht dessen, dass aktuell nur noch ein Spielraum von 0.25 % besteht, keine Einwände.

Kompetenzerweiterung der Verwaltungskommission

Für den Gemeinderat ist aufgrund der Argumentation nachvollziehbar, dass es aufgrund von Änderungen im Bundesrecht allenfalls notwendig werden kann, schnell und unkompliziert Abweichungen beim Koordinationsabzug oder beim Beitragsrahmen vornehmen zu können, doch stellt er in Frage, ob nicht eine genauere Umschreibung oder eine Einschränkung dieser Kompetenz der Verwaltungskommission im Gesetz notwendig bzw. sinnvoll wäre.

Gemeindepräsidienkonferenz AR

Der grundsätzliche Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes

nicht. Das "Langleberisiko" ist darin nicht enthalten. Weitere Ausführungen finden sich im Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

Kenntnisnahme

- 9) Die Beitragskosten für die Arbeitnehmenden sinken infolge des neuen Beitragsverhältnisses. Gleichzeitig haben die Arbeitnehmenden die mit der Reduktion des Umwandlungssatzes verbundenen tieferen Altersrenten zu tragen.

siehe Stellungnahme zu Art. 7 c)

siehe Kommentar 40)



Appenzell Ausserrhoden

und der demographischen Entwicklung wird anerkannt und unterstützt. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Teilrevision sind ausgewiesen.

Insbesondere unterstützt werden:

- die Regulierung der Umverteilung von den aktiv versicherten zu den (neu) rentenberechtigten Personen (Anpassung der Höhe des Umwandlungssatzes)
- das Leistungsprimat bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung (Art. 4 Abs. 3)
- die Möglichkeit der Flexibilisierung bei den Beitragsplänen von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden.

Kenntnisnahme

Am meisten Anlass zu Diskussionen gibt Art. 5 Abs. 1 (Beitragsplan der Standardversicherung). Einerseits sieht man die Attraktivitätssteigerung für Arbeitnehmende (Möglichkeit des Sparplanes), andererseits muss man sich bewusst sein, dass dies etwas kostet (indirekte Lohnerhöhung AN). Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Ungleichbehandlung von gesetzlich angeschlossenen (Lehrpersonen) und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden (andere Verwaltungsangestellte) in der gleichen Gemeinde resultieren kann. Insbesondere bei der Umsetzung stellen sich damit noch unbeantwortete Fragen.

siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Gemeindeschreiberkonferenz AR

Die Vernehmlassungsunterlagen sind sehr umfangreich und informativ – besten Dank. Der möglichst rasche Handlungsbedarf für die Rev 24 des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes und der demographischen Entwicklung ist gegeben.

Kenntnisnahme

Die vorgeschlagene Teilrevision präsentiert sich als fundierte Lösung. Die Notwendigkeit der erneuten Gesetzesänderung wird erkannt und die Massnahmen werden im Grundsatz mehrheitlich unterstützt. Die PK AR sowie die Arbeitgebenden müssen ihre Verantwortung gegenüber den aktiv versicherten Personen wahrnehmen und die Umverteilung

- von den aktiv Versicherten zu den Rentenbezüglern besser regulieren sowie
- von den jüngeren zu den älteren Arbeitnehmenden zusätzlich eindämmen.

Kenntnisnahme

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden

Die Mitte AR begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse



Appenzell Ausserrhoden

AR. Der Gesetzesentwurf ist nachvollziehbar und stellt in weiten Teilen auch eine Angleichung an andere Pensionskassen dar, was befürwortet wird. Die Änderungen sind aus Sicht der Versicherten richtig und wichtig. Die Mitte AR verzichtet vor diesem Hintergrund darauf, Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu machen und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden

Die Teilrevision zum Gesetz über die Pensionskasse nimmt die demographische Entwicklung der Bevölkerung auf und versucht Lösungen für die veränderten Anforderungen an die Finanzierbarkeit zu finden. Die Sicherung der anvisierten Ersatzquote von 60 % ist insbesondere für tiefe Einkommen imminent wichtig, um Altersarmut und damit einhergehend eine Belastung der Sozialsysteme zu verhindern. Die FDP AR begrüsst die Initiative jedoch nur beschränkt und mit dem Ziel, vor allem ausreichende Renteneinkommen für weniger gut Verdienende zu sichern.

Mit der Enkel-Strategie ergreift die FDP Partei für die zukünftigen Generationen und versucht auf Bundesebene Lösungen zu erarbeiten. Diese werden mittelfristig auch Eingang in die kantonale Gesetzgebung finden.

Die FDP formuliert nachstehend ihre grossen Bedenken zu den Ausführungen des Regierungsrates und der Vorsorgekommission. Die Teilrevision ist starr, zementiert neue Versprechen, stellt an einem Punkt reduzierte Berechnungsvergleiche an und hilft am Schluss vor allem den sehr gut verdienenden Versicherten. Unter dem Stichwort "umhüllende" Kasse wird nicht mehr unterschieden, ob eine Person 86'040 CHF Jahreseinkommen generiert oder 160'000 CHF – dabei ist gerade die Alterssicherung der tiefen Einkommen das am dringendsten zu lösende Problem. Kurz: es braucht neue, mutige Ansätze, welche sich von herkömmlichen Betrachtungsweisen lösen und kein Fortschreiben von Worst Case Szenarien. Nicht zuletzt in Anbetracht der im eidgenössischen Parlament anstehenden Eingriffe in das BVG-Gesetz scheint eine grundlegende Neubeurteilung der Vorlage angebracht.

Allgemeine Bemerkungen

Ein Blick in die nähere Vergangenheit zeigt, dass die Aufgabenstellung nicht prinzipiell neu ist. Bereits im Jahr 2018 wurden vom Kanton 4.73 Mio. CHF einmalig (Einmaleinlage für die Versicherten) und 2.3 Mio. CHF wiederkehrend (jährliche Erhöhung der Sparguthaben seitens Arbeitgeber) für die bei der Pensionskasse Ausserrhoden Versicherten gesprochen. Insbesondere wurde die Spardauer in der PK AR substanz-

Kenntnisnahme

- 10) Die BVG Revision befindet sich auf Bundesebene im politischen Prozess. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens steht nicht fest. Eine notwendige Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben kann in einer nächsten Teilrevision des PKG erfolgen.



Appenzell Ausserrhoden

ell verlängert: Um das formulierte Sparziel zu erreichen, wird seit 2019 bereits ab dem 18. Altersjahr gespart.

Der jetzige Vorschlag sieht ab 2025 zusätzliche jährliche Zahlungen von total 5.9 Mio. CHF seitens Kanton, Gemeinden und Anstalten vor, die von den Steuerzahler:innen erbracht werden müssen.

In der Privatwirtschaft wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ausserhalb der obligatorischen Vorsorge keine Kompensation für die Verringerung des Umwandlungssatzes erbracht. Personen, die nicht beim Kanton beschäftigt sind, werden deshalb gleich doppelt belastet: einmal mit dem verringerten Umwandlungssatz auf überobligatorischen Sparguthaben und zweitens mit höheren Steuern, um die zusätzlichen wiederkehrenden Aufwände zu kompensieren.

Die FDP AR stellt die grundsätzliche Frage, ob Änderungen der Rahmenbedingungen immer für alle ausfinanziert werden müssen und inwieweit die Kasse mit einem aktuellen Deckungsgrad von gegen 120 % hierfür sorgen soll. Wohin führt der Weg, wenn alle 4 Jahre eine substanzielle Anpassung finanziert werden muss? Was passiert, wenn sich Vorzeichen ändern? Gerade im Jahr 2021 hat die PK AR die Sparguthaben mit 4 % erneut über dem Mindestzinssatz von 1 % verzinst, in den letzten sechs Jahren wurden die Guthaben im Schnitt mit 2 % verzinst.

Diese Höhverzinsungen in der Vergangenheit werden mit keinem Satz / keiner Übersicht erwähnt. Natürlich gönnen wir eine Höhverzinsung allen Versicherten, gleichzeitig aber nach einer weiteren Erhöhung von Sparbeiträgen zu verlangen, wirkt nicht konsequent.

Anpassung Umwandlungssatz

Auch die FDP AR ist der Meinung, dass eine Verringerung des Umwandlungssatzes notwendig ist, um die

11) Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen wird bei Kompensationsmassnahmen in der Regel nicht zwischen Obligatorium und Überobligatorium unterschieden. Eine Vorsorgeeinrichtung legt ihr Vermögen nicht getrennt, sondern als Ganzes an. Aus dem gleichen Grund wenden die Vorsorgeeinrichtungen einen einheitlichen Sparzinssatz an. Eine Schlechterstellung des überobligatorischen Teils wäre auch ökonomisch nicht angezeigt, weil die überobligatorischen Guthaben die Risikofähigkeit der PKAR erhöhen, was die Anlagerenditen der letzten Jahre ermöglicht hat. Gemäss der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) betrug Ende 2021 schweizweit die obligatorischen BVG-Altersguthaben 41.1 % der gesamten Guthaben.

12) Von 2011 bis 2020 betrug die durchschnittliche Verzinsung der Sparguthaben bei der PKAR 1.65 % (gegenüber BVG-Mindestzins durchschnittlich 1.38 %). Die Verzinsung im Jahr 2021 war mit 4.0 % ausserordentlich gut. Dies wurde durch die erzielten Anlageerenditen möglich. Das bestehende unterdurchschnittliche Beitragsniveau (fix) und die Verzinsung (variabel) der Sparguthaben sollten nicht miteinander verknüpft werden. Die Verzinsung hängt vom Anlageergebnis ab und kann nicht garantiert werden.



Appenzell Ausserrhoden

Finanzierung der Pensionskasse längerfristig zu sichern. Vor allem die niedrigen Einkommen sind von so einem Schritt substantiell betroffen und müssen unterstützt werden. Es ist der FDP AR ein zentrales Anliegen Altersarmut durch zu niedrige Renten zu verhindern. Es gilt daher, das Rentenniveau, welches mit dem obligatorischen Teil des BVG abgedeckt wird, auch längerfristig zu sichern und Anpassungen zugunsten der Versicherten vorzunehmen. Hingegen können wir nicht nachvollziehen, dass der überobligatorische Teil der Sparguthaben / Einkommen im gleichen Umfang ausfinanziert werden soll. Wir sind aus unserer Sicht an einem Punkt angelangt, hier umzudenken.

Wie weit muss eine umhüllende Kasse gehen?

Die Pensionskasse wird als «umhüllende» Kasse mit nur einem Umwandlungssatz beschrieben. Ein Blick in den Geschäftsbericht 2021 der PK AR zeigt, dass gemäss Schattenrechnung derzeit von Aktiven Versicherten nur 226 Mio. CHF Kapital im Obligatorium und 316 Mio. CHF im Überobligatorium angelegt sind. Mit anderen Worten: 60 % der BVG-Guthaben von Aktiven Versicherten sind aus Einkommen > 86 TCHF pro Jahr angespart worden. Diese 60 % Guthaben "besitzen" gleichzeitig auch einen Teil der restlichen 40 % Guthaben. Aufgrund dieser Zahlen ist es für die FDP AR nicht nachvollziehbar, welchen Weg die Vorsorgekommission in der Gesetzesrevision einschlägt.

Die FDP AR unterstützt das Vorhaben, das Finanzierungsverhältnis, wie in der Vorlage beschrieben, auf 40 % zu 60 %, zu ändern. Dies allerdings nur für den obligatorischen Teil der Versicherung (Maximal anrechenbarer Jahreslohn minus Koordinationsabzug). Für den überobligatorischen Teil muss das Finanzierungsverhältnis von 49 % zu 51 % beibehalten werden.

Koordinationsabzug

Im Weiteren stellt die FDP fest, dass die Vorlage keinerlei Ideen betreffend Koordinationsabzug von Teilzeitangestellten oder einer Unterscheidung der Arbeitnehmer-/Arbeitgeberanteile von Sparbeiträgen Obligatorium vs. Überobligatorium macht.

Die FDP AR möchte des Weiteren den Vorschlag einbringen, den Koordinationsabzug zu flexibilisieren und erlaubt sich die Formulierung des Kantons St. Gallen zu übernehmen: «Der Koordinationsabzug entspricht 20 % des massgebenden Lohns, höchstens der einfachen AHV-Altersrente». Damit wären höhere Zahlungen in den obligatorischen Teil des BVG und damit bessere Sparmöglichkeiten für die niedrigen Einkommen gegeben.

Kenntnisnahme

siehe Kommentar 11) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

siehe Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Berechnungsgrundlagen

Irritiert nimmt die FDP AR den Berechnungsvergleich der Vorsorgekommission auf Seite 6 zur Kenntnis:

Wohl wird die Dauer des Sparprozesses korrekt wiedergegeben (18 – 70), hingegen werden in der Berechnung des "Sparguthabens" im Alter 65 die Jahre im Alter von 18 – 24 nicht einberechnet. Wenn diese Jahre aber zu gleichen Rahmenbedingungen eingerechnet würden, resultierte ein Sparguthaben von rund 810 % - wir könnten uns also zu den BVG-Spitzenreitern zählen.

Sollte jedoch die Meinung sein, dass diese Sparguthaben nicht relevant seien (die Vorsorgekommission bezeichnet es im Umkehrschluss als "nicht sachgerecht"), müsste man diese sehr gute Lösung in Konsequenz wieder streichen, was nicht im Interesse der FDP AR ist.

Es ist nicht sachdienlich, dass aufgrund von statistischen Vergleichsrechnungen die Vorteile der PK AR schlecht gerechnet werden. Es sind heute immerhin rund 180 Personen in der Alterskategorie 18 - 25 versichert und sparen bereits in den jungen Jahren Kapital für die Rente an.

Weiter wird in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, dass die PK AR die Guthaben während der letzten 6 Jahre mit durchschnittlich 2 % verzinst hat. Wenn wir nur schon diese Höherverzinsung in die Berechnungen einbauen, erhöht sich das Sparguthaben um 45 Prozentpunkte (!) (Basis Höherverzinsung hat zwischen 59 und 65 stattgefunden).

Wir bitten die Regierung mit der Vorlage des Gesetzes die effektiven Verzinsungen der Sparguthaben seit Umwandlung der PK AR im Jahr 2014 darzulegen.

13) Der Sparprozess setzt unterschiedlich ein: ab Alter 21: ZH; ab 22: TG; ab 23: AI und GL; ab 25 SH sowie Stadt und Kanton SG. Der Einbezug der Sparbeiträge bereits ab Alter 18 oder 20 verzerrt den Vergleich infolge abweichender Ausgangslagen.

Bei öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen treten die wenigsten Versicherten bereits im Alter 18 ein. Per 31.12.2021 waren von den rund 3'400 Versicherten der PKAR lediglich 18 Versicherte unter 20 Jahre und 178 unter 25 Jahre alt. Eine unterbruchsfreie Modellkarriere von Alter 18 bis 65 ist deutlich weniger repräsentativ als die angenommene Karriere von Alter 25 bis 65.

14) Der Einbezug von variablen Komponenten, die in Abhängigkeit von künftigen Anlageergebnissen stehen, ist nicht opportun. Zu beachten ist, dass die in den Vergleich einbezogenen Einrichtungen im Jahr 2021 eine Verzinsung zwischen 2.0 % und 5.0 % angewendet haben.

Verzinsungen der PKAR seit 2014:

2014 und 2015: 1.75 %

2016: 1.25 %

2017: 1.00 %

2018: 1.75 %

2019 und 2020: 2.00 %

2021: 4.00 %



Appenzell Ausserrhoden

Flexibilisierung beim Sparen

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind Einzahlungen in das BVG bereits ab dem 18 Lebensjahr verpflichtend. Die FDP AR möchte hier eine zusätzliche Flexibilisierung und neben der vorgesehenen "Pluslösung" einen Minussparplan ähnlich wie es die PK St. Gallen ihn vorsieht anregen. «Plus-», «Minus-» oder «Normal-» Sparpläne könnten den höheren Finanzbedarf von Jugendlichen und jungen Familien widerspiegeln und flexible Modelle für eine sichere Altersvorsorge bieten.

Die FDP AR bittet die Regierung im Bericht zur Vorlage an den Kantonsrat noch um Antworten auf die folgenden Fragen:

- Warum muss nach der Pensionierung, d.h. ab dem 66. Altersjahr immer noch in das BVG einbezahlt werden, auch wenn bereits Rente bezogen wird? Warum soll die Sparquote höher sein als bei jungen Sparern?
- Wie reagiert die «PKAR» auf eine allfällige Anpassung des Rentenalters auf 67. Wie würde dies die Sparzielquote und das notwendige Sparen beeinflussen?
- Welche Optionen der Flexibilisierung des Modells bieten sich, falls das «Nullzinsniveau» wieder verlassen wird?
- In welchem Gesetzesartikel wird geregelt, dass die PK AR als "umhüllende" Kasse geführt werden muss?

Junge Grüne Appenzellerland

Da unsere Mitglieder und Sympathisant*innen alle jung sind, hinterfragen wir das Konzept einer Pensionskasse hiermit grundsätzlich. Bis unsere Mitglieder ins Pensionsalter kommen, wird das System vermutlich veraltet und (hoffentlich) geändert oder schlimmstenfalls zusammengefallen sein. Die Demographie der Schweiz und somit auch des Kantons Appenzell Ausserrhoden zeigt eine deutliche Überalterung der Gesellschaft, welche es schwierig machen wird, die Vorsorge aufrecht zu erhalten. Daher befürworten wir eine Überarbeitung des gesamten Systems der Altersvorsorge. Zudem ist das Konzept einer Pensionskasse nicht sozial gerecht. Personen, welche kein oder nur wenig Geld einzahlen können, werden im Alter einen erheblichen finanziellen Nachteil erfahren. Daher befürworten wir das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens oder die Verstaatlichung der Altersvorsorge auf allen Ebenen und Säulen.

2022: 2.00 %

15) Die Festlegung der Leistungen liegt in der Kompetenz der paritätischen Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission wird sich vertieft mit den wählbaren Sparplänen befassen und nimmt dieses Anliegen auf.

Die Fragen werden im Bericht und Antrag an den Kantonsrat beantwortet.

16) Ein Totalumbau des gesamten Altersvorsorgesystems der Schweiz (inkl. 2. Säule) und die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens liegen nicht in der alleinigen Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers oder der Verwaltungskommission.

Unsere Hauptkritik an der vorliegenden Teilrevision des Pensionskassengesetzes ist, dass die Investitionen der PKAR nicht klar aufgeführt sind. Wir von den Jungen Grünen Appenzellerland fordern einen weiteren Artikel zur Regelung der Art der Investitionen. Diese sollen nachhaltig und klimafreundlich getätigt werden. Damit die Schweiz die CO₂-Neutralität und das Pariser Klimaabkommen bis 2050 einhalten kann, muss der Schweizer Finanzsektor klimaneutral investieren und nachhaltige Investitionen fördern. Wir fordern deshalb Nachhaltigkeit auf allen Ebenen. Uns erscheint es paradox, dass mit unserer Altersvorsorge die Zerstörung unseres Planeten und die Kriege der Welt mitfinanziert wird. Daher fordern wir auch von der Pensionskasse, dass die Vorsorge mit nachhaltigen, fossil-freien und CO₂-neutralen Investitionen sichergestellt wird.

SP Appenzell Ausserrhoden

Gemäss Bundesgesetz kann das Gemeinwesen in AR Stellung beziehen zu den im PKG geregelten Finanzierungs- und Organisationselemente. Die paritätische Vorsorgekommission (weiter: VK) konkretisiert innerhalb der PKG-Vorgaben die Beiträge und setzt die Leistungen fest.

Einleitend kann gesagt werden, dass die Tabellen auf Seite 6 und 7 des Berichtes der VK eindrücklich zeigen, wie vergleichsweise mager der Arbeitgeber im Kanton AR sich seit jeher, aber insbes. seit in Krafttreten des PKG im Jahr 2013 an die Finanzierung der beruflichen Vorsorge seiner Mitarbeitenden beteiligt hat.

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich zudem folgendes Bild. Die PKAR gehört zu den kantonalen PKs mit:

17) Die Verwaltungskommission hat ein Leitbild genehmigt, welches die Grundsätze der PKAR für eine nachhaltige Pensionskasse und Anlagepolitik formuliert. Die PKAR berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit neben ökonomischen auch soziale, ökologische und Governance-Aspekte. Gemäss den der Klima-Allianz offengelegten Informationen hat die PKAR ihr Werteschriftenportfolio nunmehr entsprechend den "Best Practice" Kriterien der Klima-Allianz Schweiz dekarbonisiert. Mit dem neu eingebauten Mechanismus der tiefgreifenden ESG- und Klima-Integration bei drei Viertel der Aktien, mit Green Impact Investing in erneuerbare Energien sowie mit dem Plan, bestmöglich nachhaltige Fonds bei den Obligationen Ausland zu selektionieren, ist ein erhebliches Potenzial für eine weiter fortschreitende Dekarbonisierung verbunden, die als in Linie mit den Klimazielen des Pariser Klimaabkommens betrachtet werden kann.

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

- den höchsten Netto-Kapitalerträgen (aber: erwirtschaftet mit dem Sparkapital der Versicherten),
 - dem höchsten DK-Grad, d.h. mit den höchsten Wertschwankungsreserven,
 - den tiefsten versicherungstechnischen Zinssätzen und den höchsten versicherungstechnischen Reserven.
 Andererseits hat die PKAR erst seit vier Jahr angefangen, die Sparkapitalien höher als mit dem BVG-Mindestzins zu verzinsen. Dies nachdem bis 2018 eine zehnjährige Durststrecke mit BVG-Mindestverzinsung erfolgt war. Für die grossen Strukturreformen der PKAR als öffentlich-rechtliche Kasse (Primatswechsel, Verselbständigung, Reduktion der versicherungstechnischen Parameter) hat der Kanton lediglich im Jahr 2018 einen vergleichsweisen kleinen Beitrag geleistet.

Wir haben bereits öfters darauf hingewiesen: die PKAR hat ein Sicherheitsdispositiv, der zu einer börsenkotierten Versicherungsgesellschaft passen würde, nicht aber für eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse geeignet ist. Die PKAR verfügt über zu hohen Reserven, sowohl für die versicherungstechnische wie auch Wertschwankungsreserven. Dies geht an den Versicherten vorbei. Für die Versicherten gehören die Höhe des Umwandlungssatzes und der Verzinsung des Sparkapitals zu den relevanten Parametern. Gerade hier hat die PKAR ein sehr grosser Nachholbedarf.

Aus dieser Einleitung dürfte klar geworden sein: die SP AR ist nicht zufrieden mit der Art und Weise, worauf die Interessen der versicherten Mitarbeitenden des Kantons im Bereich der beruflichen Vorsorge wahrgenommen werden. Aus der Sicht der SP AR hängt die systematische Benachteiligung der Interessen der Versicherten zum grössten Teil mit den geltenden Governance-Strukturen der PKAR zusammen. Sollte sich diesbezüglich in den nächsten Jahren nichts ändern, wird die SP AR dafür plädieren, dass die PKAR mit anderen Pensionskassen fusioniert, vorab mit anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in der Ostschweiz.

Das BVG ist ein Spezialgesetz. Das BVG räumt einen sehr hohen Stellenwert ein für das Recht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam über den Anschluss an eine Pensionskasse zu entscheiden. Das Bundesgericht hat wiederholt geurteilt, dass Zwangsanschlüsse, d.h. eine im Gesetz festgelegte Anschlussverpflichtung, rechtlich nicht zulässig ist (bspw. in BGE 135 I 28) bzw. nur in enger Konsultation mit dem Personal erfolgen darf (BGE 146 V 169). Lediglich dort, wo der Kanton selbst Arbeitgeber ist, kann im PKG einen Anschluss an die PKAR zwingend vorgeschrieben werden.

Kenntnisnahme

18) Die angesprochenen Lebensversicherungsgesellschaften werden durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA reguliert. Für sie gelten andere gesetzliche Grundlagen als für eine Vorsorgeeinrichtung wie die PKAR, welche der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstellt ist. Die PKAR trägt die Anlage- und Versicherungsrisiken autonom und muss dafür entsprechende Rückstellungen bilden. Die Governance-Strukturen sind bei der PKAR vergleichbar mit denjenigen anderer Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

19) Mit der Revision des BVG 2010 sind wesentliche Grundlagen des Urteils weggefallen. Weitere Ausführungen finden sich im Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

Aus diesem Blickwinkel ist sehr fraglich, ob Art. 3 Abs. b rechtlich zulässig ist. Hier wird ein Zwangsanschluss von ARI und Spitalverbund AR vorgesehen, obwohl dies rechtlich gesehen eigenständige Rechtspersonen sind. Explizit unzulässig ist dies für Art. 3 Abs. c. D.h. diese Bestimmung ist bundesrechtswidrig. Die SP AR verlangt, dass dies korrigiert wird. Allenfalls wird sie die BVG-Aufsichtsbehörde um ihre Meinung anrufen. Die SP AR behält sich vor die Gesetzesrevision abzulehnen, falls diese Fragen nicht befriedigend geklärt werden.

Stellungnahme der SP AR zu den in der VL angefragten Themen:

Gesetzesartikel	Thema	Haltung SP AR	Begründung
Art. 3 Abs. b	Zwangsanschluss ARI und Spitalverbund AR	Ablehnung	Vermutlich bundesrechtswidrig, da das BVG als Spezialgesetz einen sehr hohen Stellenwert an die paritätische Kassenwahl einräumt.
Art. 3 Abs. c	Zwangsanschluss Schulgemeinden	Ablehnung	Unzulässig da klar bundesrechtswidrig, vgl. BGE 135 I 28
Art. 7 Abs. 5	Verwaltungskosten sollen neu paritätisch (AN: 40 % / AG: 60 %) finanziert werden	Einverstanden	Dies ist nur im Lichte der geänderten Sparbeitragsfinanzierung vertretbar, vgl. Art. 5 (neu).
Art. 10 Abs. 1a	Verwaltungskommission	Antrag	Neu soll über paritätische Vorsorge kommission gesprochen werden. Dies drückt präziser aus, worum es geht. Verwaltungskommission wird der Aufgabe die sie erfüllen nicht gerecht.
Art. 10 Abs. 1b	GL der PKAR als Organ	Überprüfung	Die GL einer PK hat u.E. nie eine Organstellung.

20) Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht hat die Rechtmässigkeit des PKG und des Reglements letztmals 2014 geprüft und bestätigt.

21) Der Begriff der Verwaltungskommission hat seinen Ursprung in Art. 51 BVG «Paritätische Verwaltung», der explizit das paritätisch zusammengesetzte oberste Organ zum Gegenstand hat. Den Begriff «Vorsorgekommission» zu verwenden, könnte zu Verwirrung führen, weil damit in der Praxis und im Bundesgesetz (vgl. Art. 48c Abs. 2 BVV2) die Kommission gemeint ist, die einem Vorsorgewerk innerhalb einer Sammelstiftung vorsteht. Die Organisation und Zusammensetzung der Verwaltungskommission hat sich bis an-

Art. 12 Abs. 2	Der Finanzdirektor ist von Amtes wegen Mitglied der VK	Ablehnung	Damit wird die PKAR immer der kantonalen Finanzpolitik unterstellt. In sehr viel andere Kantone zeigt sich, dass die PK sich dadurch nicht gesund weiterentwickeln kann.
Art. 12 Abs. 3	Präsidium der VK	Überarbeitung	Bisher war bei der PKAR immer der Finanzdirektor der PK-Präsident. Im PKG ist aufzunehmen, dass der Vorsitz zwingend zwischen AG und AN wechselt.
Art. 15 Abs. 1	Organstellung	Überprüfung	Nicht nachvollziehbar, wieso die Revisionsstelle Organ ist und der PK-Experte nicht. Der PK-Experte ist sehr viel wichtiger für die PK als es die Revisionsstelle ist.

Obwohl nicht Gegenstand vom Gesetz (PKG) und der laufenden Vernehmlassung, möchte die SP AR noch einmal festhalten, dass im Vorsorgereglement dringend zu ändern ist, dass:

- ein Kapitalbezug inskünftig zu 100 % möglich sein sollte,
- PK-Einkäufe im Todesfall der versicherten Person als Sondertodesfallkapital separat ausbezahlt wird.

Die PKAR befindet sich zunehmend im Wettbewerb. Dies ist auch richtig, denn nur so werden die PKs sich gezwungenermassen vermehrt auf ihre Kernaufgabe «Wahrung der Interessen der Versicherten» fokussieren. Es kann nicht sein, dass ein Kassenvorstand die eigene Pensionskasse hier von sich aus weniger attraktiv macht. Es ist der Bundesgesetzgeber, der hier Schranken setzen soll.

Zum Schluss: Die SP AR ist der Meinung, dass das PK-Expertenmandat zwingend neu auszuschreiben ist. Der PK-Experte (Prevanto, vorher Swisscanto) ist seit Jahrzehnten PK-Experte der PK AR. Dieser PK-Experte ist nach Ansicht der SP AR mitverantwortlich dafür, dass die PKAR sehr arbeitgeber-orientiert ist.

Von den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Schweiz hat die PKAR mit 1.5 % einer der tiefsten versicherungstechnischen Zinssätze. Der Umwandlungssatz wird davon abgeleitet. Dies, zusammen mit der nun

hin bewährt. Die Struktur soll beibehalten werden. Die Bestimmung, wonach sich die paritätische Verwaltungskommission selbst konstituiert, soll im Rahmen dieser Revisionsvorlage nicht geändert werden. Zu beachten ist, dass der Stichtagswechsel jährlich zwischen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite wechselt.

- 22) Die Leistungsgestaltung liegt in der alleinigen Kompetenz der paritätischen Verwaltungskommission. Seit dem 1.1.2021 können 100 % der Altersleistung in Kapitalform bezogen werden kann. Die Verwaltungskommission hat die Rückgewähr freiwilliger Einlagen geprüft und mit der Begründung des Solidaritätsprinzips verworfen.

Kenntnisnahme. Die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge fällt in die Kompetenz der Verwaltungskommission.

- 23) Die PKAR wendete per 1.1.2022 einen technischen Zinssatz von 1.5 % an. Per 1.1.2022 wendeten 10 der



Appenzell Ausserrhoden

eingetretenen Zinswende, führt dazu, dass es für die SP AR fraglich ist, ob der vorgeschlagenen weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes zwingend und unvermeidlich ist. Die SP AR verlangt, dass der Verwaltungskommission eine Zweitmeinung bei einem nicht im Mandatsverhältnis stehenden PK-Experten einholt, ob und wie eine solche Reduktion vermieden werden kann.

SVP Appenzell Ausserrhoden

Mit den geplanten Massnahmen im Bereich Umwandlungssatz sowie Verteilung der Beiträge (40/60) wird der Kanton Appenzell Ausserrhoden einmal mehr zum Vorreiter im Vergleich zu anderen Kantonen. Die Vorlage schiesst insgesamt über das Ziel hinaus und ist überaus Arbeitnehmerfreundlich, wohingegen die Arbeitgeber spricht der Steuerzahler die gesamte Last zu tragen hat. Wir erwarten, dass die Beiträge weiterhin solidarisch sprich je 50 % verteilt werden. Zeichnet sich eine übermässige Belastung der Arbeitnehmer ab, könnten wir uns maximal ein Verteilschlüssel von 45 % zu 55 % vorstellen.

Die SVP AR unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung im Bereich des Umwandlungssatzes. Das Ziel sollte jedoch klar bei <5.0 % gelegt werden. Damit gehen wir davon aus, dass in den nächsten 10 Jahren keine weiteren Korrekturen oder Ausfinanzierungen nötig werden.

Die Streichung der prozentualen Obergrenze für den Verwaltungskostenbeitrag ist weder nachvollziehbar noch tolerierbar. Die SVP AR erwartet, dass diese bei 0.5 % bleibt oder zumindest an einer prozentualen Begrenzung festgehalten wird.

Der Einführung des autonomen Nachvollzuges von Bundesrecht steht die SVP AR skeptisch gegenüber. Im Grundsatz sind wir der Meinung, dass die Kompetenzen wie bisher belassen werden, es gibt keine zwingenden Gründe weshalb diese Kompetenz dem Gesetzgeber entzogen werden sollte. Das Bundesrecht gibt in aller Regel eine Bandbreite vor, in welcher eine Umsetzung möglich ist und der Rest liegt dann bei der

27 kantonalen Vorsorgeeinrichtungen einen technischen Zinssatz von 1.5 % oder tiefer an, 17 einen höheren (Durchschnitt: 1.74 %).

siehe Stellungnahme zu Art. 5 und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

24) Die Höhe des Umwandlungssatzes liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission ist für die finanzielle Stabilität der PKAR verantwortlich. Der Umwandlungssatz wird regelmässig überprüft. Ob die Senkung auf 5.0 % ausreichend sein wird, wird v.a. durch die künftige finanzielle Entwicklung der PKAR, die Zinsentwicklung sowie die Lebenserwartung bestimmt.

siehe Stellungnahme zu Art. 7c)



Appenzell Ausserrhoden

gesetzgebenden Behörde. Diesen Spielraum soll der Kantonsrat nutzen können, zumal diesbezüglich auch immer hohe, wiederkehrende Kosten generiert werden. Allenfalls könnten wir uns im Bereich Nachvollzug von zwingendem Bundesrecht ohne sogenannten Spielraum, einen autonomen Vollzug vorstellen.

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Grundsätzliche Bemerkungen

- Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere der Bericht der Verwaltungskommission sind sehr detailliert, informativ und gut dargestellt. Die offene und klare Darstellung der vergangenen Revisionen bzw. deren Auswirkungen und die Folgen der erneuten Revision begrüssen wir. Wir werden uns in den folgenden Abschnitten ausschliesslich auf diesen Bericht beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nur für die Finanzierungsbestimmungen und nicht für die Leistungen zuständig ist.
- Es ist unbestritten, dass eine erneute Teilrevision notwendig ist, obwohl nur sehr wenige Gesetze derart gehäuft revidiert werden müssen. Gleichzeitig begrüssen wir ausdrücklich die Möglichkeit in Art. 8a, dass die Verwaltungskommission allfällig sich änderndes Bundesrecht angemessen direkt umsetzen kann.
- Wir bedauern sehr, dass sich der PK-Vergleich ausschliesslich auf andere öffentlich-rechtliche Pensionskassen bezieht. Elementare Vergleiche mit privaten Pensionskassen würden zweifellos aufzeigen, dass wir gesamthaft eine Pensionskasse mit sehr guten Bedingungen und Leistungen besitzen. Ist doch die PKAR eine umhüllende Kasse im Vergleich zu Lösungen, welche nur dem BVG-Minimum entsprechen oder im überobligatorischen Bereich sehr schlechte Konditionen bieten.

Nun direkt zu den vier Revisionszielen (ab Seite 7 des Berichts). Diese Bemerkungen erfolgen unabhängig von der Zuständigkeit der Regelung (Gesetzgeber bzw. Verwaltungskommission).

1. *Steigerung der Attraktivität der PKAR:* Mit dem Vorschlag des Beitragsanteils von 60 % zu Lasten der Arbeitgebenden hat sicher kein potentieller Arbeitgeber «Anschlussgelüste». Inwieweit sich Arbeitnehmende mit den Konditionen einer PK bei einem Stellenwechsel beschäftigen, ist erfahrungsgemäss fraglich. Eine gewisse Attraktivitätssteigerung wäre mit freiwilligen Beitragserhöhungen seitens der Arbeitnehmer möglich. Aus diesem Grund sind die PU AR allenfalls bereit für eine

siehe Stellungnahme zu Art. 8a)

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

25) siehe Kommentar 3)

Die PKAR vergleicht sich aufgrund ihres Versicherungskreises primär mit anderen öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen, deren Versichertenkollektive ähnlich zusammengesetzt sind.



Appenzell Ausserrhoden

Beitragsaufteilung von 45 % zu 55 %, nicht aber für 40 % zu 60 %. Mehrkosten von 1,9 Mio. Franken allein für den Kanton bei der heutigen Lohnsumme sind nicht tragbar, auch wenn dies gestaffelt eingeführt wird. Wir verweisen diesbezüglich auf die Eintretensvoten anlässlich der Genehmigung der Staatsrechnung 2021 (Mehrausgaben, Steuersenkungsforderungen). Mit der nicht paritätischen Aufteilung haben somit die meisten Arbeitnehmenden mindestens teilweise auch die Variante «Einkauf» offen.

Gleichzeitig wird aber mit der vorgeschlagenen Aufteilung der Verwaltungskosten die Attraktivität wieder geschmälert. Diese sollen analog der 1. Säule (AHV) weiterhin vollumfänglich von den Arbeitgebern getragen und in der Höhe beschränkt bleiben. Eine Attraktivitätssteigerung ergibt sich auch aus der (Wieder)-Einführung des Leistungsprimats im Risikobereich. Dies ist klar zu unterstützen.

2. *Eindämmung der Umverteilung:* Die Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS) auf 5 % ist unvermeidlich und zu begrüßen. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Umverteilung bzw. Quersubventionierung von 0.7 % aus der Risikoprämie. Ob die Lebenserwartung weiterhin stets ansteigt, bezweifeln wir, sind doch die dargestellten Zahlen nur bis 2015 aktualisiert. Mit der beabsichtigten Senkung des UWS wird aber nur der Entwicklung bis dato Rechnung getragen.
3. *Stärkung der finanziellen Stabilität:* Die finanzielle Stabilität ist das A und O einer vollkapitalisierten Pensionskasse.
4. *Erhalt des Leistungsniveaus:* Unter Berücksichtigung von Punkt 1 der Revisionsziele ist das Leistungsniveau zwingend zu erhalten. Dementsprechend haben wir gegen die Beitragsanpassungen nichts einzuwenden. Bei weiterer effektiver Senkung unter das Leistungsziel von 55 % des versicherten Jahreslohnes ist eine angemessene Weiterführung des Lebensstandards im Alter nicht mehr gewährleistet. Die vorgesehene maximale Renteneinbusse von 2 % wird ausdrücklich befürwortet. Es gilt eine frühzeitige Pensionierungswelle im Jahr 2023 zu vermeiden. Es bleibt zu hoffen, dass die PK diesen Ausgleich bis zum Jahrgang 1981 auch zu tragen in der Lage ist.

siehe Stellungnahme zu Art. 5 und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

26) Die Verwaltungskosten sind vergleichsweise gering (aktuell 0.45 % des versicherten Jahreslohns). Für die Versicherten dürfte vorwiegend der gesamte Beitragsanteil von künftig 40 % (heute ca. 49 %) von Relevanz sein.

27) Die PKAR wechselte zur Generationentafel, welche die Steigerung der Lebenserwartung miteinbezieht.

Kenntnisnahme

28) Zur Verhinderung von hohen Leistungseinbußen werden die Renteneinbußen auf individueller Basis auf 2.0 % begrenzt. Eine Pensionierungswelle sollte deshalb ausbleiben.



Appenzell Ausserrhoden

Spitalverbund AR, Verwaltungsrat

1. Finanzierung der Beitragspläne (Art. 5 PKG)

Aktuell erfolgt die Finanzierung der Beitragspläne auf paritätischer Basis, das heisst zu je 50 % durch die Arbeitgebenden und die Versicherten. Im Rahmen der Teilrevision sollen die Spar- und Risikobeiträge neu zu 60 % durch die Arbeitgebenden und zu 40 % durch die Versicherten erbracht werden. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass das bestehende Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden «*mit Blick auf vergleichbare Pensionskassen und die Gewinnung von Mitarbeitenden*» zu überdenken sei (vgl. Seite 5, Ziffer 4, des Erläuternden Berichts).

Zweifelsohne wirkt sich die angedachte Änderung des Beitragsverhältnisses nicht nachteilig auf die Personalrekrutierung durch die angeschlossenen Arbeitgebenden aus. Ebenso wenig wird dies aber ausschlaggebend für den Entscheid potentieller zukünftiger Arbeitnehmenden sein, ein Anstellungsverhältnis mit einem bei der Pensionskasse AR angeschlossenen Arbeitgebenden abzuschliessen. Das gilt insbesondere für jüngere Mitarbeitende. Viel zentraler für den Anstellungsentscheid der Mitarbeitenden aller Altersschichten ist in *erster Linie* die Entschädigung. Hinzu kommt *zweitens*, dass die kantonale Personalgesetzgebung im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen einen überdurchschnittlichen Arbeitnehmerschutz bietet (wie beispielsweise Kündigungsvoraussetzungen, Kündigungsfristen, Dauer der Lohnfortzahlungspflicht etc.).

Die beiden vorerwähnten Aspekte sind bei weitem Anreiz genug für eine Anstellung und bedürfen keiner weiteren, pensionskassenspezifischen Incentivierung.

Im Weiteren ist zu bedenken, dass die überwiegende Mehrheit der gesamtschweizerischen Pensionskassenanschlüsse nach wie vor auf Basis paritätischer Beitragsleistungen erfolgt.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist nicht einzusehen, weshalb von der paritätischen Finanzierung abgewichen werden soll.

Neben den vorerwähnten Gründen spricht sich der **Verwaltungsrat des SVAR** vor allem aber deshalb **gegen die angedachte Beitragsänderung** aus, weil eine solche **massive zusätzliche finanzielle Belastung** des SVAR (sowie aller anderen angeschlossenen Arbeitgebenden) nach sich ziehen würde.

Kenntnisnahme

Siehe Kommentar 3)



Appenzell Ausserrhoden

Von einer 10 %-igen Beitragserhöhung wäre der SVAR als grösster kantonalen Arbeitgeber am stärksten betroffen. So würden die Arbeitgeberbeiträge von aktuell jährlich CHF 5.059 Mio. massiv um CHF 1.221 Mio. auf CHF 6.28 Mio. im Jahr 2026 steigen (vgl. S. 10 des Erläuternden Berichts). Eine derart substantielle Erhöhung könnte der SVAR nicht aus eigener Krafts stemmen. Schon gar nicht neben allen anderen, von ihm in absehbarer Zukunft noch zusätzlich zu erbringenden und mit entsprechenden Mehrkosten verbundenen Aufgaben und Leistungen. Daher wäre der SVAR im Fall einer Annahme der Teilrevisi- on zwingend auf zusätzliche Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand angewiesen.

Kenntnisnahme

Der SVAR **behält sich** deshalb ausdrücklich die Beantragung zusätzlicher Unterstützungsleistungen bei der Regierung in Höhe der jährlich durch die Beitragserhöhung anfallenden Mehrkosten **vor** (sei dies in Form zusätzlicher GWL, ausserordentlicher Betriebsbeiträge oder anderer geldwerten Leistungen), sollte es tatsächlich zu einer gesetzlich aufgezwungenen Beitragsänderung zulasten des SVAR kommen.

Kenntnisnahme

Müsste sich der SVAR einer solchen Beitragserhöhung unterziehen, wäre dies im Übrigen nichts anderes als eine weitere zusätzliche Hürde, welche sich - wenn überhaupt - nur schwer mit dem Prinzip der Selbständigkeit vereinbaren liesse.

2. Ausnahmeregelung zu Art. 3 Abs. 1 PKG (keine Anschlusspflicht)

Sollte der Gesetzgeber trotz den dargelegten Bedenken und Vorbehalten wider Erwarten an einer Beitragserhöhung zulasten der Arbeitgebenden festhalten, **beantragen wir, den SVAR von der obligatorischen Anschlusspflicht an die PK AR auszunehmen.**

Solches liesse sich unschwer durch eine entsprechende Anpassung von Art. 3 Abs. 1 lit.b PKG oder anderweitig durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung bewerkstelligen.

siehe Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Verbändekonferenz / Staatspersonalverband Appenzell Ausserrhoden

Die vorliegende Teilrevision wird ausdrücklich begrüsst, zumal dieser Schritt längst überfällig war, um unsere Kasse und damit auch den Kanton wieder etwas konkurrenzfähiger gegenüber anderen Kantonen zu machen. Wie der VPOD richtig festgehalten hat, ist aber alles daran zu setzen, dass die Verwaltungskosten im bisherigen Rahmen bleiben bzw. 0.5 % nicht überschreiten.

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

Zu bedauern ist, dass mit dieser Teilrevision die Frage des Koordinationsabzuges nicht aufgenommen und eine Angleichung an die Lösung, wie sie beispielsweise der Kanton St. Gallen kennt, in Betracht gezogen worden ist. Damit könnte die Altersvorsorge jener Personen, welche ohnehin über eine geringe Rente verfügen werden, etwas verbessert werden.

Ich verzichte an dieser Stelle darauf, ausführliche Darlegungen zu den weiteren Problemen, mit welchen sich die Pensionskasse auseinanderzusetzen hat, abzugeben. Der Staatspersonalverband ist aber der Ansicht, dass die Leistungsfähigkeit der Kasse gewährleistet werden muss, selbst wenn dies mit einer weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes verbunden ist.

Umgekehrt geht es aber auch nicht darum, beliebige Reserven zu öffnen. Die Pensionskasse soll ihren Handlungsspielraum nutzen und beispielsweise eine zusätzliche Verzinsung der Guthaben beschliessen, wenn dies der Geschäftsgang erlaubt. Aktuell ist ausserdem in Betracht zu ziehen, dass geeignete Massnahmen in Betracht zu ziehen sind, wenn beispielsweise die Inflation mittel- oder längerfristig spürbar ansteigt.

LAR, Lehrerverband Appenzell A.Rh.

Der LAR begrüsst die Stossrichtung des Kantons, für seine Angestellten die Attraktivität der Pensionskasse zu steigern. Die geplante Änderung des Beitragsverhältnisses AG 60 %, AN 40 % ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die geplante Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.0 % hingegen wird die Renten massiv kürzen. Falls irgendwie möglich, soll auf eine derart starke Senkung des UWS verzichtet werden.

VPOD Ostschweiz

In den Erwägungen unter 1. Allgemeines steht, dass das übergeordnete sozialpolitische Leistungsziel in der Bundesverfassung vorgegeben sei, nämlich, dass durch die obligatorische Vorsorge, also durch die Kombination der AHV und des obligatorischen Teils des BVG die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung möglich sein müsse.

Es ist klar, dass dieses Ziel schon heute oft nicht erreicht werden kann. Viele, die ein Leben lang gearbeitet haben, finden sich nach der Pension auf dem Sozialamt und in Altersarmut wieder. Es sind vor allem Frauen davon betroffen. Deshalb ist es essentiell, eine gute Pensionskasse anzubieten, auch, um die Attraktivität

siehe Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

tät als Arbeitgeber:in zu erhalten.

Nach der Revision ist es für die Versicherten möglich, während ihrer berufstätigen Lebensphase höhere Beträge/Einmaleinlagen in die pkar einzubezahlen. Dies ist ein wichtiger Punkt, um die Chance zu erhöhen, nach der Pensionierung genügend Geld zum Leben zu erhalten.

Das wiederholte Senken des Umwandlungssatzes ist ein grosser Wermutstropfen an der Revisionsvorlage. Es ist dies nunmehr die dritte Senkung. Die Arbeitgeber:innen haben sich bisher in eher bescheidenem Rahmen an den erfolgten Senkungen der Umwandlungssätze beteiligt. Die Hauptlast wurde von der Pensionskasse und den Versicherten, also letztlich von den Versicherten getragen. Aufgrund der aktuellen Situation der Kasse ist der vpod ostschweiz der Ansicht, dass **eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes seitens der Pensionskasse nochmals überprüft werden sollte**. Aufgrund der letzten Abschlüsse der pkar und der vorhandenen stillen Reserven scheint dies nicht wirklich zwingend.

Die Beitragsfinanzierung ist für die Versicherten ein zentrales Element ihrer Versicherung. Die bisherige paritätische Finanzierung der Beiträge durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende war und ist in der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen ein Fremdkörper der aufgehoben gehört. Der vpod ostschweiz begrüsst daher die **vorgeschlagene Finanzierung in Art. 5 PKG**, welche im Vergleich zu den übrigen öffentlichen-rechtlichen Kassen gleich lange Spiesse schafft. Dies vor allem auch im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel, welcher bei der Rekrutierung von gut bis sehr gut qualifizierten Kaderpersonen und Spezialist:innen die Konkurrenzfähigkeit des Kantons deutlich verbessern wird.

Es ist aber zwingend darauf zu achten, dass die Verwaltungskosten im Vergleich zu heute nicht steigen (0.5 % nicht überschreiten), da es sonst schnell keine 40 % zu 60 % Lösung mehr ist, sondern eine 45 % zu 55 % oder noch schlechter. Dies wäre nicht akzeptabel.

Positiv sieht der vpod ostschweiz auch, dass im **Vorsorgefall „Invalidität und Tod“** neu das Leistungsprin-

Kenntnisnahme

29) Mit der Revisionsvorlage werden die Parameter der PKAR weiter den äusseren Rahmenbedingungen (Zinsen, Lebenserwartung) angepasst. Die gute Deckungsgradsituation darf nicht über den strukturellen Handlungsbedarf hinwegtäuschen. Um die gute Deckungsgradsituation der PKAR zu erhalten und auch in Zukunft eine angemessene Verzinsung der Sparguthaben gewähren zu können, muss der Umwandlungssatz auf die geplanten 5.0 % reduziert werden.

Kenntnisnahme

30) Gemäss geändertem Art. 5 Abs. 1 beträgt in der Standardversicherung die gesamte Beitragsaufteilung auch dann 40 % zu 60 %, wenn der Verwaltungskostenbeitrag wider Erwarten über 0.5 % erhöht werden müsste.

mat gelten soll. Dies ist besonders für Menschen mit Beitragslücken, oft Frauen, ein Mehrwert.

Dringend im Auge behalten muss die Verwaltungskommission die **künftige Teuerung**. Darauf ist gegebenenfalls zu reagieren. Zudem muss die **Verzinsung der Altersbeiträge** erhöht werden. Dies kann und soll die pkar in eigener Regie tun. Die pkar soll ausserdem aktiv daran arbeiten, dass die erwirtschafteten Gewinne möglichst den aktiv Versicherten gutgeschrieben werden. Die Anlageergebnisse der letzten Jahre wurden doch in sehr beschränktem Ausmass an die aktiven Versicherten weitergegeben. Die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Kasse müssen mit den Gutschriften an die Versicherten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Was in den letzten Jahren nach Dafürhalten des vpod ostschweiz nicht immer der Fall war. Hier besteht angesichts des sehr guten Zustandes der Kasse Nachholbedarf. Die Versicherten dürfen nicht vergessen werden, ihnen sollen die wiederholt guten Ergebnisse der Kasse so weit als möglich gutgeschrieben werden – dem Hauptzweck der pkar entsprechend.

Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK)

Die KMK begrüsst die Revision des Gesetzes über die Pensionskasse AR. Auch wir sehen im Bereich der Altersvorsorge grossen Handlungsbedarf und erachten den Kompromiss zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitsgebenden als grundsätzlich gelungen.

Die vorgeschlagene Beitragsaufteilung von neu 40 % zu 60 % betrachten wir als sehr positiv. Unter den aktuellen Umständen ist die Altersvorsorge unseres Kantons nicht mehr konkurrenzfähig mit anderen Kantonen oder privaten Arbeitgebern, weshalb wir die für die Arbeitnehmenden grosszügigeren Sparpläne als überfällig betrachten.

Die aktuell ausgeprägte finanzielle Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentenbeziehenden erachten wir als sehr problematisch und begrüssen grundsätzlich Bestrebungen zur Reduktion dieses Generationenkonfliktes. Trotzdem stehen wir einer weiteren Reduktion des Rentenniveaus kritisch gegenüber. Es ist absolut zwingend, dass die Pensionskassenrenten auf dem aktuellen Niveau gehalten werden können.

Anpassungen der Umwandlungssätze in anderen Kantonen haben gezeigt, dass es insbesondere für ältere Lehrpersonen finanziell attraktiver wäre, sich noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen frühzeitig pensi-

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Appenzell Ausserrhoden

onieren zu lassen, anstatt noch bis zum regulären Pensionsalter weiterzuarbeiten. Eine derartige Situation gilt es zwingend zu vermeiden, da dies den aktuell schon deutlich spürbaren Lehrermangel in Appenzell Ausserrhoden noch merklich weiter verschärfen könnte. Entsprechend betrachten wir die vorgeschlagenen Abfederungsmassnahmen als zwingend.

Dem Wechsel vom Beitrags- aufs Leistungsprimat bei Invalidität und Tod stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Es scheint uns aber, als hätte man nicht daran gedacht, dass die Pensen der Lehrpersonen unter Umständen von einem Jahr aufs andere beachtlichen Schwankungen ausgesetzt sind – dies einerseits aufgrund der schwankenden Schülerzahlen und andererseits wegen den unterschiedlich belegten Wahlfächern. Dies kann von den Lehrpersonen selbst kaum direkt beeinflusst werden. Wir betrachten es als sehr stossend, dass die Versicherungsleistungen einer Lehrperson unter Umständen stark reduziert wären, nur weil sie im Jahr des Ereignisses ein unerwartet kleineres Pensum zu unterrichten hatte. Lehrpersonen sollten nicht zusätzlich für ihre schwankenden Pensen bestraft werden. Entsprechend schlagen wir vor, dass die Leistungen im Falle von Invalidität und Tod auf der Grundlage eines gemittelten Lohns der letzten fünf Jahre ermittelt werden.

Travail.Suisse Ostschweiz

Nach unserem Verständnis nutzt der Kanton Appenzell Ausserrhoden im vorliegenden Gesetzesentwurf die ihm durch das BVG belassenen Handlungsspielräume im Grundsatz gut. Wir begrüssen, dass der Kanton mehr finanzielle Ressourcen für eine gute Berufliche Vorsorge seiner Mitarbeitenden einsetzen will, um damit der Verwaltungskommission den nötigen Spielraum für attraktive Leistungen zu ermöglichen. Weiter begrüssen wir explizit die Einführung des Beitragsprimats für die Vorsorgefälle Invalidität und Tod und die überparitätische Finanzierung der Standardversicherung. Weitere geplante Änderungen sind aus unserer Sicht redaktioneller resp. klärender Natur und können akzeptiert werden.

Wir können nicht verhehlen, dass wir mit Sorge auf die gleichzeitig geplante Änderung des Vorsorgereglements durch die Verwaltungskommission schauen. Die geplante Senkung des Umwandlungssatzes wird zweifellos zu Renteneinbussen für die Mitarbeitenden führen und noch ist nicht klar, wie und in welchem Ausmass diese kompensiert werden. Das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der 2. Säule ist aufgrund des schwierigen Umfelds gefährdet. Es muss alles unternommen werden, damit Finanzierung und Leistungen

siehe Kommentar 28)

31) Die PKAR ist sich der Problematik schwankender Risikoleistungen infolge schwankendem Lohn (Pensum) bewusst. Sie wird sich im Rahmen der Reglementsberatung mit dieser Thematik befassen.

Kenntnisnahme

32) Die "Besitzstand"srenten sind ein zentraler Bestandteil der Gesamtlösung. Sie begrenzen die Renteneinbussen auf 2.0 %. Mit der vorliegenden Revision werden Finanzierung und Leistungen der PKAR weiter an die exogenen Rahmenbedingungen (Zinsen, Lebens-



Appenzell Ausserrhoden

weiterhin in einem gesunden Verhältnis zueinanderstehen.

erwartung) angepasst. Das Gleichgewicht der PKAR wird weiterhin periodisch überprüft werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln		
Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Art. 4 Versicherungssystem</p> <p>¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.</p> <p>² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat).</p> <p>³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat).</p>	<p>Gemeinde Herisau Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Gemeinde Schönengrund Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn Zustimmung - der Schutz, insbesondere von Personen die länger nicht Erwerbstätig waren oder einen grösseren Vorbezug z.B. WEF getätigt haben, macht Sinn.</p> <p>Gemeinde Teufen Die Anwendung des Leistungsprimates bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Gemeinde Urnäsch Bessere Lösung wie bis anhin, wird daher ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Gemeinde Wald Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt, es gibt Betroffenen Sicherheit.</p> <p>Gemeindepräsidienkonferenz AR Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz AR Die Umstellung des Beitrags- auf das Leistungsprimat bei der Risikoversicherung beurteilt die Gemeindeschreiberkonferenz als grosse Verbesserung für die Arbeitnehmenden.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden einverstanden</p> <p>Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) Die KMK begrüsst grundsätzlich den Wechsel vom Beitrags- aufs Leistungsprimat. Dabei ist aber zwingend zu beachten, dass Lehrpersonen nicht unverschuldet für ihre stets schwankenden Pensen bestraft werden. Auf der Stufe Sek II (und bald auch in der Volksschule) arbeiten wir alle mit Bandbreitenverträgen. Ihr effektives</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

<p>⁴Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.</p>	<p>Arbeitspensum können Lehrpersonen somit nur teilweise beeinflussen – im Normalfall können wir uns Jahr für Jahr lediglich den von den Schulleitungen zugeteilten Lektionen anzupassen. Entsprechend erhalten Lehrpersonen regelmässig einen neu angepassten Pensionskassenausweis. Für die Altersleistungen gleichen sich diese Schwankungen bis zur Pension meist aus. Es wäre aber sehr stossend, wenn die Leistungen bei Invalidität oder Tod wesentlich kleiner wären als erwartet, nur weil man im aktuellen Schuljahr gerade 10 % weniger Pensum erhalten hat als in den Jahren zuvor.</p> <p>Änderungsvorschlag: ³Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des durchschnittlich versicherten Lohns der letzten fünf Jahre (Leistungsprimat).</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn Zustimmung - flexible Modelle, sollen Arbeitnehmenden ermöglicht werden. Die Wahlpläne sollen aber zu 100 % durch den Arbeitnehmer finanziert werden.</p>	<p>siehe Kommentar 31)</p> <p>33) Die PKAR wird sich dieser Thematik annehmen und prüfen.</p> <p>34) Art. 4 Abs. 4 PKG bildet die Grundlage, dass die PKAR im Bedarfsfall für mit Vertrag angeschlossene Arbeitgebende abweichende Vorsorgepläne anbieten darf. Diese sind nicht zu 100 % von den Arbeitnehmenden finanziert.</p>
--	--	---

	<p>Gemeinde Urnäsch Aktuell zwei Standardlösungen (Beitragsplan A und B); neu nur noch ein Beitragsplan, jedoch für alle vertraglich angeschlossenen Partner die Möglichkeit, individueller Vertrag abzuschliessen mit PKAR.</p> <p>Antrag: Auch mit der neuen Lösung sollte keine Senkung der AN(Arbeitnehmer)-Beiträge stattfinden (Vorschlag Standardversicherung: z.B. 42.5 % AN zu 57.5 % AG), und damit eine arbeitgeberverträglichere Lösung mit einem möglichst niedrigen Beitragssatz bei der Standardversicherung angestrebt werden.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung mit den Lehrpersonen, welche gesetzlich der PKAR angeschlossen sind, ist für das vertraglich angeschlossene Gemeindepersonal die gleiche (Standard-) Lösung anzustreben. Umso wichtiger ist, dass auch für die gesetzlich angeschlossenen Partner eine arbeitgeberverträgliche Lösung mit einem möglichst tiefen Beitragssatz bei der Standardversicherung angestrebt wird.</p> <p>Gemeinde Wolfhalden Die Umstellung des Beitrags- auf das Leistungsprimat bei der Risikoversicherung begrüsst der Gemeinderat Wolfhalden ausserordentlich. Als positiv erachtet er zudem den Umstand, dass diese Änderung durch den heutigen Risikobeitrag abgedeckt werden kann.</p>	<p>siehe Stellungnahme zu Art. 5 und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

<p>Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung</p> <p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<p>Gemeinde Heiden Die von der Gemeindepräsidienkonferenz bereits bemängelte mögliche Ungleichbehandlung von gesetzlich und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmern muss zwingend verhindert werden. Eine Präzisierung oder Ergänzung der Bestimmung ist angezeigt.</p> <p>Gemeinde Herisau Die neue Beitragsregelung (Beitragsplan A) wird unterstützt. Aus finanzpolitischen Überlegungen wird die Staffelung der Erhöhung begrüsst.</p> <p>Gemeinde Rehetobel Art. 5 Abs. 1 PKG gem. Vernehmlassungsentwurf wird abgelehnt. Die Beiträge sind paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer zu leisten.</p> <p>Gemeinde Schönengrund Wir verstehen die Regelung als fixe Aufteilung zwischen AN (40 %) und AG (60 %) in der Standardversicherung (= gesetzlich angeschlossene AG).</p> <p>Für vertraglich angeschlossene AG gehen wir gestützt auf Art. 4 Abs. 4 davon aus, dass eine variable Aufteilung zwischen AN und AG (z. B. 50 % zu 50 %) rechtlich möglich ist bzw. bleibt.</p> <p>Wenn dem so ist, dann muss man sich bewusst sein,</p>	<p>siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>35) Die überparitätische Beitragsaufteilung ist Voraussetzung für wählbare Sparpläne mit freiwillig höheren Versichertenbeiträgen. Sie dient zudem der Attraktivitätssteigerung (Fach- bzw. Arbeitskräftemangel).</p>
---	--	--

	<p>dass dies Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von z.B. Lehrpersonen (Standardversicherung) und anderen Verwaltungsangestellten (vertraglich Angeschlossene) haben kann. Das Bedürfnis nach Individualisierung birgt andererseits die Gefahr der Ungleichbehandlung von Personengruppen in der gleichen PK. Diesem Aspekt ist in der Umsetzung Rechnung zu tragen.</p> <p>Eine Individualisierung / Flexibilisierung des Beitragsplanes wird jedoch unterstützt.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn Grundsätzliche Zustimmung aber zu 44 % zu 56 % wie in den umliegenden Kantonen (AI, SG, TG). Eine Anpassung an andere Pensionskassen macht im Sinne des Wettbewerbs nach Fachkräften und der Attraktivitätssteigerung Sinn. Die so ermöglichten individuellen Sparpläne fördert die Selbstvorsorge und die Attraktivität der Arbeitgebenden.</p> <p>Gemeinde Teufen Die Möglichkeit eines individuellen Beitragsplanes wird begrüsst. Vor dem Hintergrund, dass bei einigen Gemeinden ausschliesslich die Lehrkräfte bei der kantonalen Kasse versichert sind und unterschiedliche Beitragspläne zur Anwendung gelangen, ist die Individualität / Flexibilisierung von besonderer Wichtigkeit.</p> <p>Gemeinde Urnäsch a) Damit eine flexiblere Anpassung der Beträge in der</p>	<p>siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

	<p>Standardversicherung möglich ist, sollten die Beiträge nicht auf Stufe Gesetz geregelt werden.</p> <p>b) Es ist nicht nur eine arbeitnehmer- sondern auch eine möglichst arbeitgeberverträgliche Lösung bei der Standardversicherung anzustreben: d.h., auch mit der neuen Beitragslösung sollte keine Senkung der AN-Beiträge stattfinden (Vorschlag Standardversicherung z.B. 42.5 % AN zu 57.5 % AG.</p> <p>Gemeinde Wald Eine Regelung, bei welcher Arbeitgeber einen höheren Beitrag leisten als Arbeitnehmende können wir nicht unterstützen.</p> <p>Wir beantragen die Beibehaltung der paritätischen Aufteilung von 50 % zu 50 %. Begründung: In den allermeisten Fällen ist dieses Modell gewählt. Eine Schlechterstellung anderer Gruppen von Mitarbeitenden ist nicht sinnvoll. Die Belastung der Arbeitgeber durch zusätzliche Beiträge belastet die Budgets – als Gemeinde müssen wir alle verzichtbaren Ausgaben vermeiden.</p> <p>Gemeinde Wolfhalden Vor diesem Hintergrund würde es der Gemeinderat Wolfhalden begrüßen, wenn das vorgesehene Beitragsverhältnis bei den ordentlichen Beiträgen zugun-</p>	<p>siehe Kommentar 6)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
--	--	--

	<p>ten der Arbeitgebenden nochmals überdenkt würde – zum Beispiel wäre ein Verhältnis von 55 % (Arbeitgeber) zu 45 % (Arbeitnehmer) denkbar.</p> <p>Weiter schliesst sich der Gemeinderat der Beurteilung der Gemeindepräsidienkonferenz an, dass einer Ungleichbehandlung von gesetzlich und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden der gleichen Arbeitgeberin aufgrund der Möglichkeit unterschiedlicher Beitragspläne entgegengewirkt werden sollte.</p> <p>Gemeindepräsidienkonferenz AR Wir verstehen die Regelung als fixe Aufteilung zwischen AN (40 %) und AG (60 %) in der Standardversicherung (= gesetzlich angeschlossene AG).</p> <p>Für vertraglich angeschlossene AG gehen wir gestützt auf Art. 4 Abs. 4 davon aus, dass eine variable Aufteilung zwischen AN und AG (z. B. 50 % zu 50 %) rechtlich möglich ist bzw. bleibt.</p> <p>Wenn dem so ist, dann muss man sich bewusst sein, dass dies Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von z.B. Lehrpersonen (Standardversicherung) und anderen Verwaltungsangestellten (vertraglich Angeschlossene) haben kann.</p> <p>Das Bedürfnis nach Individualisierung birgt andererseits die Gefahr der Ungleichbehandlung von Personengruppen in der gleichen PK. Diesem Aspekt ist in der Umsetzung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
--	--	--

	<p>Eine Individualisierung / Flexibilisierung des Beitragsplanes wird jedoch von der Mehrheit der vorbereitenden Arbeitsgruppe der GP-Konferenz unterstützt.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz AR</p> <p>Aus Arbeitnehmersicht wird ein überparitätisches Beitragsverhältnis, welches das freiwillige Einzahlen zusätzlicher Sparbeiträge ermöglicht, begrüsst. Ein Beitragsverhältnis von 60 % (Arbeitgebende) zu 40 % (Arbeitnehmende) geht jedoch etwas zu weit, vor allem in Anbetracht dessen, dass bei einer insgesamt Erhöhung der Sparbeiträge die Beiträge der Arbeitnehmenden sogar sinken, während die Arbeitgebenden eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zu verzeichnen haben. Es ist zudem wichtig, dass für die gesetzlich angeschlossenen Partner auch eine arbeitgeberverträgliche Lösung bei der Standardversicherung angestrebt wird – dies vor allem auch, um möglichst eine Gleichbehandlung der vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden (z.B. Gemeindeangestellte exkl. Lehrkräfte) mit den gesetzlich angeschlossenen Arbeitnehmenden (z.B. Lehrkräfte) zu erzielen. Vor allem für Einheitsgemeinden ist dies ein wichtiges Anliegen. Eine Zweiklassengesellschaft sollte vermieden werden.</p> <p>In Bezug auf die Beurteilung der Attraktivität der PKAR im Vergleich zu anderen Pensionskassen, möchte die Gemeindeschreiberkonferenz beliebt machen, dass – neben dem Vergleich der ordentlichen Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), wie auf Seite 6</p>	<p>siehe Kommentar 2) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
--	---	--

	<p>des Berichts der Verwaltungskommission dargestellt – auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die gute Deckungssituation der PKAR, welche es ihr (in Kombination mit dem neuen Umwandlungsbeitrag) ermöglicht, aus eigenen Mitteln Abfederungsmassnahmen zu finanzieren, während andere Pensionskassen (zum Beispiel die PKSG) aufgrund von Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben müssen oder mussten.</p> <p>Es liegt im Interesse der Gemeindegemeinschaftskonferenz, wenn das Beitragsverhältnis nochmals überprüft würde – vorstellbar wäre zum Beispiel eine Lösung mit 42.5 % (AN) zu 57.5 % (AG).</p> <p>FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber im obligatorischen Teil (einfache AHV-Rente minus Koordinationsabzug) und im überobligatorischen Teil zu 49 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 51 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden Vorlage schießt über Ziel hinaus. Ziel sollte sein 50 / 50 max. 45 / 55.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden Nicht einverstanden Bevorzugt: 50 zu 50 %, oder Variante 45 zu 55 %</p>	<p>siehe Kommentar 7)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Kommentar 11)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>Konferenz der Arbeitskräfte der Kantonsschule Trogen (neu: Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK))</p> <p>Die KMK begrüsst diese neue Regelung sehr, dies ist eine spürbare Verbesserung in der Attraktivität unseres Kantons als Arbeitgeber.</p> <p>Interne Umfragen des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrpersonen (VSG) haben ergeben, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden bei den Bedingungen der Altersvorsorge im Vergleich mit den restlichen Kantonen zum hintersten Viertel gehört. Eine Anpassung des Beitragsplans ist eine spürbare Verbesserung für die Arbeitnehmenden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Art. 6 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Bemessung der Jahresbeiträge und der Sanierungsbeiträge.</p> <p>² Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung), vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und um den Koordinationsabzug gemäss BVG. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig.</p>	<p>Gemeinde Teufen</p> <p>Bezüglich Art. 6.2 ist darauf hinzuweisen, dass eine Vollflexibilisierung des Koordinationsabzuges in Betracht gezogen werden sollte.</p>	36) Eine Flexibilisierung kann auf eine nächste Revision, in Abhängigkeit zu den bundesrechtlichen Vorgaben, geprüft werden.

<p>³Die Verwaltungskommission bestimmt, welche gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile vom Jahreslohn in Abzug gebracht werden können.</p> <p>⁴Der maximal versicherbare Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung.</p>	<p>FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Absatz 2 (streichen)</p> <p>Ergänzung Absatz 5 (neu): Der Koordinationsabzug entspricht 20 % des massgebenden Lohns, höchstens der einfachen AHV-Altersrente.</p>	<p>siehe Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>²In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p>	<p>Gemeinde Herisau Die Möglichkeit, dass aktiv versicherte Personen auf freiwilliger Basis höhere Sparbeiträge leisten und so ihre voraussichtlichen Altersleitungen verbessern und/oder Beitragslücken auffüllen, wird begrüsst. Für die Arbeitgebenden bleibt der Betrag unverändert.</p> <p>Gemeinde Teufen Die geringfügig höheren Sparbeitragssätze werden unterstützt, damit das Rentenziel von 55 % trotz reduziertem Umwandlungssatz beibehalten werden kann und die neue Beitragsaufteilung von 40 % und 60 %</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p><i>Tabelle 2</i></p>	<p>ermöglicht wird.</p> <p>Gemeinde Wolfhalden Dass der Rahmen für die Sparbeiträge aufgrund der veränderten Gegebenheiten (gesunkene Zinserträge, höhere Lebenserwartung) angehoben werden muss, ist für den Gemeinderat nachvollziehbar.</p> <p>Allerdings mutet es etwas an bzw. ist es stossend, dass dabei die Kosten für die Arbeitnehmenden sinken, während die Arbeitgebenden erhebliche Mehrkosten zu tragen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Kommentar 9)</p>
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p>	<p>Gemeinde Teufen Die Auslagerung der Rückversicherung des Risikos sollte geprüft werden.</p> <p>Gemeinde Urnäsch Wird unterstützt, da dadurch der UWS stabiler beibehalten werden kann.</p> <p>Gemeinde Wolfhalden Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Umwandlungsbeitrags. Allerdings beurteilt der</p>	<p>37) Die Verwaltungskommission hat bisher darauf verzichtet, die Versicherungsrisiken Invalidität und Tod bei aktiven Versicherten rückzuversichern. Sie überprüft eine solche Rückversicherung periodisch unter versicherungstechnischen Aspekten (Schadenverlauf, Marktumfeld usw.).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Gemeinderat dessen Integration in die Risikobeiträge kritisch, da er einerseits den inhaltlichen Zusammenhang nicht ganz nachvollziehen kann und andererseits erachtet er es vor dem Hintergrund, dass dieser Umwandlungsbeitrag aufgrund übergeordneten Rechts alleine durch den Arbeitgeber finanziert werden soll, als fragwürdig, wenn sich eine Erhöhung oder ein Wegfall des Beitrags aufgrund des globalen Beitragsverhältnisses auch auf die Arbeitnehmenden auswirkt (indirekte Mitfinanzierung des Arbeitnehmers).</p> <p>Das Beitragsverhältnis bei den Spar- und Risikobeiträgen soll aus Sicht des Gemeinderates nicht von der Höhe des Umwandlungsbeitrags abhängen, deshalb soll letzterer von den ordentlichen Beiträgen entkoppelt und folglich nicht bei der Festlegung des globalen Beitragsverhältnisses berücksichtigt werden.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz AR</p> <p>Die Einführung der Möglichkeit, einen Umwandlungsbeitrag zu erheben, wird im Sinne einer erhöhten Transparenz sehr begrüsst. Dessen Integration in die Risikobeiträge wird kritisch hinterfragt, da einerseits der inhaltliche Zusammenhang nicht ganz nachvollziehbar ist und andererseits erachtet es die Gemeindeschreiberkonferenz vor dem Hintergrund, dass dieser Umwandlungsbeitrag aufgrund übergeordneten Rechts alleine durch den Arbeitgeber finanziert werden soll, als fragwürdig, wenn sich eine Erhöhung des Beitrags aufgrund des globalen Beitragsverhältnisses auch auf die Arbeitneh-</p>	<p>siehe Kommentar 8) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
--	--	--

<p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	<p>menden auswirkt (indirekte Mitfinanzierung des Arbeitnehmers).</p> <p>Aus Sicht der Gemeindeschreiberkonferenz soll der Umwandlungsbeitrag von den ordentlichen Beiträgen entkoppelt und folglich nicht bei der Festlegung des globalen Beitragsverhältnisses berücksichtigt werden.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden einverstanden</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn Zustimmung - im Sinne eines flexiblen Reglements</p>	<p>siehe Kommentar 8) und Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Die Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Vorschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Gemeinde Heiden Die Deckelung der Verwaltungskosten auf 0.5 % soll beibehalten werden. Wir verweisen dazu auf einen Comparis-Vergleich von verschiedenen Anbietern, welche bei den Kosten eine Bandbreite von 0.13 % bis 0.83 % ausweist.</p> <p>Gemeinde Herisau Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskosten-</p>	<p>38) Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich von der paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission festgelegt. Aktuell beträgt er 0.45 % der versicherten Jahreslöhne. Durch den Wegfall der Obergrenze von 0.5 % erhält die PKAR für den Bedarfsfall die nötige Flexibilität. Eine Anhebung des Verwaltungskostenbeitrages über die heutige Obergrenze von 0.5 % ist nicht geplant.</p>

	<p>beitrag von 0.5 % aller versicherten Besoldungen wird zugestimmt. Es wird aber weiterhin eine effiziente Administration (bisher immer unter 0.5 %) erwartet. Die Kontrolle liegt wie bisher bei der Verwaltungskommission. Es wird anerkannt, dass es auch im PK-Bereich immer mehr Fachwissen braucht und die Rekrutierung von ausgewiesenen Fachleuten schwierig ist.</p> <p>Gemeinde Schönengrund Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0.5 % aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden. Es wird aber weiterhin eine effiziente Administration (bisher immer unter 0.5 %) erwartet. Die Kontrolle liegt wie bisher bei der Verwaltungskommission. Es wird anerkannt, dass es auch im PK-Bereich immer mehr Fachwissen braucht und die Rekrutierung von ausgewiesenen Fachleuten schwierig ist.</p> <p>Gemeinde Teufen Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0.5% aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden. Es wird erwartet, dass der Verwaltungskostenbeitrag regelmässig überprüft und in einem marktüblichen Rahmen gehalten wird. Um dies zu belegen, ist regelmässig ein Peervergleich zu erstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

	<p>Gemeinde Urnäsch</p> <p>Antrag: Die Höhe der Summe der Verwaltungskostenbeiträge sollte begrenzt werden auf 0.5 %. Verwaltungskosten müssen separat und transparent ausgewiesen werden. Verteilung AN/AG muss ersichtlich sein (wie im PKAR-Bericht ausgeführt).</p> <p>Gemeinde Wald Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0.5 % aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden. Den verantwortlichen Gremien obliegt es die Verwendungen und die Qualität kontinuierlich zu überprüfen.</p> <p>Gemeinde Wolfhalden Für den Gemeinderat ist die Notwendigkeit für die Aufhebung einer Obergrenze für die Verwaltungskosten nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungskosten sollen in einem raisonnablen Verhältnis zum versicherten Verdienst gehalten werden. An einer Obergrenze soll deshalb festgehalten werden. Gegen deren Anhebung hat der Gemeinderat in Anbetracht dessen, dass aktuell nur noch ein Spielraum von 0.25 % bis zum Maximum von 0.5 % besteht, keine Einwände.</p> <p>Gemeindepräsidienkonferenz AR Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0.5 % aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden.</p>	<p>siehe Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>Es wird aber weiterhin eine effiziente Administration (bisher immer unter 0.5 %) erwartet. Die Kontrolle liegt wie bisher bei der Verwaltungskommission. Es wird anerkannt, dass es auch im PK-Bereich immer mehr Fachwissen braucht und die Rekrutierung von ausgewiesenen Fachleuten schwierig ist.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz AR Für die Gemeindeschreiberkonferenz ist die Notwendigkeit für die Aufhebung einer Obergrenze für die Verwaltungskosten nicht nachvollziehbar. Diese sollen in einem raisonnablen Verhältnis zum versicherten Verdienst gehalten werden.</p> <p>An einer Obergrenze soll deshalb festgehalten werden. Gegen deren Anhebung bestehen in Anbetracht dessen, dass aktuell nur noch ein Spielraum von 0.25 % besteht, keine Einwände.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden Streichung! Weder nachvollziehbar noch tolerierbar. Wir erwarten, dass es bei 0.5 % bleibt oder zumindest eine prozentuale Begrenzung festgehalten wird.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden Bisherigen Art. 7, Abs. 5 beibehalten: ⁵Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der Verwaltungskommission auf der Grundlage der letzten Verwaltungskostenrechnung und aufgrund des Budgets für das Erhebungsjahr festgelegt. Er wird von den Arbeitgebern</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

	<p>getragen und beträgt maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen.</p> <p>Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) Änderungsvorschlag: ²Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt und wird von den Arbeitgebern getragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Ausführungen im Bericht und Antrag an den Kantonsrat</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Gemeinde Herisau Ein rasches Reagieren durch die Verwaltungskommission zur Verhinderung oder Abschwächung von Härten im Sinne von Abs. 1 wird unterstützt.</p> <p>Gemeinde Schönengrund Ein rasches Reagieren durch die Verwaltungskommission zur Verhinderung oder Abschwächung von Härten im Sinne von Abs. 1 wird unterstützt. Es ist zu prüfen, ob nicht ein Nachvollzug im Gesetz innert Frist (ordentlicher Gesetzgebungsprozess von 2 - 3 Jahren) verlangt werden müsste.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>39) Die Vorgabe einer Frist für den Nachvollzug wird nicht als notwendig erachtet. Die bundesrechtlichen Änderungen erfassen grundsätzlich nur den obligatorischen Bereich der Vorsorge, für den ohnehin das übergeordnete Recht massgebend ist (sog. BVG-Schattenrechnung). Bei umfassenden Änderungen sieht das Bundesrecht regelmässig Übergangsbestimmungen vor. Art. 8a kommt nur zur Anwendung, sofern der ordentliche Gesetzgebungsprozess zu unmittelbaren Härten für die aktiv versicherten Personen oder die Arbeitgebenden führt. Die Bestimmungen zur</p>

	<p>Gemeinde Urnäsch Vorschlag wird unterstützt, damit die PKAR innert nützlicher Frist Bundesrecht umsetzen kann.</p> <p>Gemeinde Wolfhalden Für den Gemeinderat ist aufgrund der Argumentation nachvollziehbar, dass es aufgrund von Änderungen im Bundesrecht allenfalls notwendig werden kann, schnell und unkompliziert Abweichungen beim Koordinationsabzug oder beim Beitragsrahmen vornehmen zu können, doch stellt er in Frage, ob nicht eine genauere Umschreibung oder eine Einschränkung dieser Kompetenz der Verwaltungskommission im Gesetz notwendig bzw. sinnvoll wäre.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz AR Für die Gemeindeschreiberkonferenz ist aufgrund der Argumentation nachvollziehbar, dass es aufgrund von Änderungen im Bundesrecht allenfalls notwendig werden kann, schnell und unkompliziert Abweichungen beim Koordinationsabzug oder beim Beitragsrahmen vornehmen zu können, doch wird in Frage gestellt, ob nicht eine genauere Umschreibung oder eine Einschränkung dieser Kompetenz der Verwaltungskommission im Gesetz notwendig bzw. sinnvoll wäre.</p>	<p>Finanzierung sind in der Folge durch den ordentlichen Gesetzgebungsprozess zu verifizieren.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>40) Der genaue Inhalt und Ausgang der BVG-Reform ist ungewiss. Daher ist eine gezieltere Kompetenzdelegation an die Verwaltungskommission nicht möglich. Die Verwaltungskommission ist paritätisch aus Vertretungen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden zusammengesetzt. Es wird erwartet, dass allfällige Änderungen infolge übergeordnetem Bundesrecht von der Verwaltungskommission so kosten- und leistungsneutral wie möglich vorgenommen werden. Dieser Artikel ist keine Grundlage für einen Leistungsaus- oder -abbau «durch die Hintertüre». Kommt es bundesrechtlich zu grundlegenden Änderungen, ist das kantonale Recht durch den Gesetzgeber anzupassen.</p> <p>siehe Kommentar 40)</p>
--	---	--

	<p>FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Die Änderung des Artikels 8a ist ausdrücklich zu begrüßen, da die Umsetzung den administrativen Aufwand verringert.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden Keine Notwendigkeit. Handhabe wie bisher. Bandbreite wird vom Bundesrecht vorgegeben und der Rest liegt bei der gesetzgebenden Behörde.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden einverstanden</p> <p>Gemeinde Urnäsch Vorschlag wird unterstützt, damit die PKAR innert nützlicher Frist Nachteile für die angeschlossenen Versicherten verhindern kann.</p> <p>Gemeindepräsidentenkonferenz AR Ein rasches Reagieren durch die Verwaltungskommission zur Verhinderung oder Abschwächung von Härten im Sinne von Abs. 1 wird unterstützt. Es ist zu prüfen, ob nicht ein Nachvollzug im Gesetz innert Frist (ordentlicher Gesetzgebungsprozess von 2 - 3 Jahren) verlangt werden müsste.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Kommentar 39)</p>
--	---	--

<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	<p>Gemeinde Herisau Die bisherige Organisation in vier oder fünf Wahlkreise hat bis dato gut funktioniert und wird von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden als verlässliche und regional vertrauensbildend abgestufte Einteilung wahrgenommen. Weshalb ändern, was gut funktioniert? Vertrauen und Stabilität vor Flexibilität!</p> <p>Wir beantragen, Art. 13 Abs. 1 unverändert zu belassen.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn Grundsätzliche Zustimmung – es soll aber auf eine paritätische Aufteilung von Kantons- und Gemeindevertretern geachtet werden!</p> <p>FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Die FDP AR bittet um Auskunft darüber, wie die Wahlkreise aktuell definiert sind.</p> <p>Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden Einverstanden</p>	<p>41) Die Gesetzesrevision soll genutzt werden, um in Bezug auf die Wahlkreise für den Bedarfsfall mehr Flexibilität zu schaffen. Die Verwaltungskommission wird die Wahlkreise weiterhin ausgewogen festlegen. Die bisher starre Vorgabe von vier oder fünf Wahlkreisen könnte sich nachteilig auswirken, beispielsweise bei Personalaus- oder -abbau bei grossen angeschlossenen Arbeitgebenden oder bei neuen oder austretenden angeschlossenen Arbeitgebenden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>42) Wahlkreis 1: Volksschule der Gemeinden Wahlkreis 2: Spitalverbund Wahlkreis 3: Kantonsverwaltung Wahlkreis 4: Übrige Die Einzelheiten können dem unter www.pkar.ch aufgeschalteten Wahlreglement entnommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---	--

<p>Art. 17a Einmalige Arbeitgebereinlage</p> <p>¹ Die angeschlossenen Arbeitgeber leisten per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten. Die Einlage beträgt maximal 15'000 Franken pro versicherte Person.</p>	<p>FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Der Art 17a. ist obsolet und kann gestrichen werden.</p>	<p>43) Auf die Aufhebung ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu verzichten.</p>
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p>	<p>Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) Anpassungen der Pensionskassenreglemente in anderen Kantonen (z.B. Zürich) haben gezeigt, dass es bei einer Senkung des Umwandlungssatzes insbesondere für ältere Lehrpersonen finanziell teilweise mehr Sinn machte, sich noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen frühzeitig pensionieren zu lassen, anstatt noch bis 65 weiterzuarbeiten. Dies könnten auch in Appenzell Ausserrhoden den aktuell schon spürbaren Lehrermangel noch merklich weiter verschärfen. Auch wenn die Anpassung des Umwandlungssatzes nicht direkt Teil der Vernehmlassung ist, muss der Kanton trotzdem bereit sein, den betroffenen Jahrgängen einen zusätzlichen Rentenzuschlag zu finanzieren, um der frühzeitigen Pensionierung mehrere Jahrgänge vorzubeugen.</p>	<p>Siehe Kommentar 28)</p> <p>Siehe Kommentar 28)</p>